

## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 28. Februar 1948

4. Stück

6. Gesetz: Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz)

7. Gesetz: Finhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabengesetz).

8. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

## 6.

Gesetz vom 19. Dezember 1947 über die  
Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagd-  
gesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## I. Das Jagdrecht.

## A. Allgemeine Bestimmungen.

## Begriff des Jagdrechtes.

## § 1.

(1) Die Jagd ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und gründet sich auf das Jagdrecht. Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Jagdgebiete den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfaßt ferner das ausschließliche Recht, sich Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes im Jagdgebiete anzueignen.

(2) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

## Weidgerechtigkeit und Wildhege.

## § 2.

Die Jagd ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise auszuüben. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln könne und erhalten werde. Dabei sind die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

## Jagdbare Tiere.

## § 3.

(1) Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Haarwild: Rot- oder Edel- (Hoch-), Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild);

der Feldhase, das wilde Kaninchen, die Bismarratte, das Eichhörnchen, der Bitch (Nager);

der Dachs, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);

b) Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtrut- huhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, die Brachvögel, die Reiher, die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeifer, die Rallen, die Taucher, die Kormorane und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, die Tag- und Nachtraubvögel, die Rabenvögel.

(2) Durch Verordnung kann aus Gründen der Jagdpflege oder der Landeskultur das im Abs. (1) angeführte Verzeichnis geändert oder ergänzt werden.

## Eigenjagdrecht und Gemeindejagdrecht.

## § 4.

(1) Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigentum verbunden und kann als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden.

(2) Das Jagdrecht steht in den Eigenjagdgebieten (§§ 5 und 7) dem Grundeigentümer zu (Eigenjagdrecht).

(3) Alle in einem nicht zusammenhängend verbauten Bezirke liegenden Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiete anerkannt sind (§ 12), bilden ein Gemeindejagdgebiet. Das Jagdrecht im Gemeindejagdgebiet wird von der Stadt Wien als Vertreterin der Eigentümer aller Grundstücke verwaltet, die zum Gemeindejagdgebiete gehören (Gemeindejagdrecht).

## Eigenjagdgebiet.

## § 5.

Unter einem Eigenjagdgebiet versteht dieses Gesetz außer den Tiergärten (§ 7) eine demselben Eigentümer gehörige, innerhalb der für die Jagd in Betracht kommenden Gebietsteile der Stadt liegende zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die diese Grundfläche bildenden Grundstücke in einem oder in mehreren Bezirken der Stadt liegen, ferner ob sie einer physischen oder juristischen Person oder einem Alleineigentümer oder Miteigentümern gehören. Eine zusammenhängende Grundfläche, die aus zwei oder mehreren im Miteigentume derselben

115.5  
575

Personen stehenden Grundbuchskörpern besteht, kann jedoch nur dann ein Eigenjagdgebiet bilden, wenn die Anteile der Miteigentümer an sämtlichen Grundstücken gleich groß sind.

#### Zusammenhang des Eigenjagdgebietes.

##### § 6.

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 5 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke untereinander in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundstück zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten; dabei hat die größere oder geringere Schwierigkeit, von einem Grundstück zum anderen zu gelangen (Gewässer, künstliche Abschließungen, Felsen und dergleichen), außer Betracht zu bleiben. Der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken ist auch dann gegeben, wenn sie nur in einem Punkte zusammenstoßen.

(2) Werden die Teile einer Grundfläche bloß durch einen Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremden Gründen liegen, verbunden, so wird dadurch der für die Bildung eines Eigenjagdgebietes erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt, wenn die die Verbindung bildenden Grundstücke infolge ihrer Breite und übrigen Gestaltung für die zweckmäßige Bewirtschaftung der Jagd geeignet sind.

(3) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende und stehende Gewässer unterbrechen den Zusammenhang nicht, es wäre denn, daß sie selbst ein Eigenjagdgebiet bilden. Ein Eigenjagdgebiet können sie nur dann bilden, wenn sie eine für die zweckmäßige Bewirtschaftung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben.

(4) Durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden öffentlichen oder privaten Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt.

#### Tiergärten.

##### § 7.

Tiergärten sind Grundflächen, die für die Wildhegung geeignet, dieser gewidmet und gegen das Ein- und Ausweichen des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind.

#### Eigenjagdrecht der Stadt oder einer agrarischen Gemeinschaft.

##### § 8.

(1) Der Stadt Wien steht im Wirkungsbereich dieses Gesetzes das Eigenjagdrecht gemäß § 4, Abs. (2), nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen Grundfläche zu.

(2) Auf Grundstücken, die einer agrarischen Gemeinschaft gehören, steht das Eigenjagdrecht gemäß § 4, Abs. (2), der betreffenden Gemeinschaft zu.

(3) Die Stadt und die agrarische Gemeinschaft haben die Eigenjagden entweder nach den Vorschriften des § 46 zu verpachten oder durch einen Sachverständigen bewirtschaften zu lassen. Unterlassen sie die Bestellung eines geeigneten Sachverständigen, so sind die Bestimmungen des § 38 sinngemäß anzuwenden.

(4) Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde oder einer agrarischen Gemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur Ausübung der Jagd zu.

#### Ruhen der Jagd.

##### § 9.

(1) Das Jagdrecht darf unbeschadet der im § 10 angeführten Ausnahmen nicht ausgeübt werden:

- a) Auf Friedhöfen und Begräbnisstätten,
- b) in öffentlich zugänglichen Parkanlagen,
- c) in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen abgeschlossenen Höfen und Hausgärten und
- d) auf Grundflächen, die einen Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes, eines gewerblichen oder industriellen Betriebes bilden, wenn diese Zugehörigkeit durch Einfriedung oder durch eine andere sinnfällige Abgrenzung gekennzeichnet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner die Jagd auf Ansuchen des Grundeigentümers für die Dauer der Jagdperiode (§ 11) auf sonstigen Grundflächen zu untersagen, die durch eine feste Umfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, daß der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Umfriedung auf einem anderen Wege als durch die an der Umfriedung angebrachten schließbaren Türen oder Tore unmöglich ist. Das Ansuchen ist spätestens bis zum Beginn des sechsten Monats vor Ablauf der jeweils vorangehenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Auf Grundflächen, die durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verhängt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### Vorschriften für Grundstücke, auf denen die Jagd ruht.

##### § 10.

(1) Solange die Jagd auf den im § 9 bezeichneten Grundflächen ruht, ist es verboten, das Wild dort anzulocken (anzukirren), zu hegen und — außer den im § 76, Abs. (3), und § 80 genannten Fällen — zu fangen und zu erlegen. Auf solchen Grundflächen dürfen ferner keine Herstellungen angebracht werden, die das etwa

einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln. Das sich dort einstellende Wild darf auch vom Jagdausübungsberechtigten (§ 48) vertrieben oder verscheucht werden.

(2) Das Überschießen von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zum Schutze der körperlichen Sicherheit von Menschen und der Sicherheit fremden Eigentums zulässig.

(3) Durch die Vorschriften des § 9 wird die Befugnis des Jagdausübungsberechtigten nicht berührt, sich das Wild, das sich auf den im § 9 bezeichneten Grundflächen gefangen hat oder gefallen oder verendet ist, und dort vorgefundene Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes anzueignen.

## B. Bildung der Jagdgebiete.

### Jagdperiode.

#### § 11.

(1) Die Jagdgebiete sind jeweils für die nächstfolgende Jagdperiode festzustellen.

(2) Die Jagdperiode beträgt neun Jahre. Das einzelne Jagdjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

### Anerkennung des Eigenjagdrechtes.

#### § 12.

(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdperiode hat das Amt der Wiener Landesregierung eine Kundmachung zu verlautbaren, womit die Grundeigentümer die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode (§ 11) auf Grund der §§ 5 oder 7 das Eigenjagdrecht beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Die im ersten Absatz erwähnte Kundmachung ist überdies den Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdperiode das Eigenjagdrecht ausgeübt haben. Die Frist zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des Abs. (1) endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung. Ist das Eigenjagdrecht für eine bestimmte Jagdperiode anerkannt worden, so genügt für kommende Jagdperioden, sofern keine Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten sind, der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung.

(3) Erreicht ein in Wien gelegenes Gebiet das im § 5 angegebene Ausmaß nur durch Hinzurechnung einer in Niederösterreich gelegenen, demselben Eigentümer gehörigen zusammenhängenden Grundfläche, so kann das Eigenjagdrecht nur anerkannt werden, wenn dieses Recht auch im benachbarten Lande — sei es auch nur unter Voraussetzung der Anerkennung des Eigenjagdrechtes in Wien — anerkannt wird.

(4) Das Amt der Wiener Landesregierung hat über das Eigenjagdrecht anlässlich der Feststellung des Gemeindejagdgebietes (§ 13) zu entscheiden.

(5) Wurde das Eigenjagdrecht gemäß §§ 5 und 7 nicht bis zu dem in Abs. (1) und (2) angegebenen Zeitpunkt angemeldet oder wird es nicht anerkannt, so sind die als Eigenjagdgebiet angesprochenen Grundstücke für die nächste Jagdperiode dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen.

### Feststellung des Gemeindejagdgebietes.

#### § 13.

(1) Nach Ablauf der im § 12, Abs. (1) und (2), bezeichneten Fristen, hat das Amt der Wiener Landesregierung mit Bescheid festzustellen:

a) welche Grundstücke als Eigenjagdgebiet anerkannt werden, welches Flächenausmaß sie besitzen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht,

b) welche sonach verbleibenden Bezirksteile ein Gemeindejagdgebiet bilden und welches Flächenausmaß diese besitzen.

(2) In dem Bescheid sind ausdrücklich jene Grundflächen zu bezeichnen, auf denen gemäß § 9, Abs. (2), die Jagd ruht. Auch ist in dem Bescheide ohne nähere Bezeichnung der in Frage kommenden Grundflächen und ohne Angabe ihrer Ausmaße auf die Bestimmungen des § 9, Abs. (1), und des § 16, Abs. (1), zu verweisen.

### Vereinigung und Zerlegung von Gemeindejagdgebieten, Abrundung von Jagdgebieten.

#### § 14.

(1) Das Amt der Wiener Landesregierung kann das Gemeindejagdgebiet eines Bezirkes mit dem eines anderen zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete vereinigen, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen einheitlichen Jagdbewirtschaftung gelegen ist und keine Bedenken vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft obwalten.

(2) Umfaßt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 ha und wird es nicht gemäß § 15, Abs. (5), an einen Eigenjagdberechtigten verpachtet, so hat das Amt der Wiener Landesregierung dieses Gemeindejagdgebiet mit einem benachbarten Gemeindejagdgebiete zu vereinigen, soweit eine solche Vereinigung im Interesse einer zweckmäßigen einheitlichen Jagdbewirtschaftung gelegen ist und keine Bedenken vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft obwalten.

(3) Werden Gemeindejagdgebiete verschiedener Bezirke vereinigt, so wird das Jagdrecht auf dem gemeinschaftlichen Jagdgebiete von der Bezirksverwaltungsbehörde verwaltet, zu deren Gebiet der größte Teil der Fläche des gemeinschaftlichen Gemeindejagdgebietes gehört.

(4) Das Amt der Wiener Landesregierung kann die Zerlegung eines Gemeindejagdgebietes in mehrere selbständige Gemeindejagdgebiete verfügen, wenn dies im Interesse der Jagd- und der

Land- und Forstwirtschaft gelegen ist, doch darf die Fläche keines dieser Teile weniger als 300 ha betragen.

(5) Zur Abrundung anstoßender Jagdgebiete kann das Amt der Wiener Landesregierung auf Antrag oder von Amts wegen einzelne Teile von einem Jagdgebiet abtrennen und mit einem anderen vereinigen. Hiedurch darf jedoch das Flächenausmaß eines Jagdgebietes nicht unter 115 ha sinken. Für das Jagdrecht auf den zur Abrundung von einem Eigenjagdgebiet abgetrennten sowie auf den zu einem Eigenjagdgebiete zugeschlagenen Grundstücken ist ein Entgelt nach den Grundsätzen des § 15, Abs. (7), festzusetzen. Das Entgelt ist im Sinne der Bestimmungen des § 34, Abs. (2), aufzuteilen. Der Ersatz des Jagd- und Wildschadens auf den abgetrennten Teilen obliegt den dort nunmehr Jagdausübungsberechtigten.

(6) Den im Abs. (5) bezeichneten Antrag hat ein beteiligter Eigenjagdberechtigter spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Jagdperiode zu stellen. Die darauf vom Amt der Wiener Landesregierung getroffene Verfügung bleibt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes so lange aufrecht, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird. Die Aufhebung oder Abänderung kann von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden. Ein solcher Antrag ist ebenfalls spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Jagdperiode zu stellen.

### Vorpachtrechte.

#### § 15.

(1) Eigenjagdberechtigte können an Jagdeinschlüssen [Abs. (2)] und an den im Abs. (5) bezeichneten Gemeindejagdgebieten ein Vorpachtrecht beanspruchen. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die Eigenjagdberechtigten in der gemäß § 12, Abs. (1), zu erlassenden Kundmachung aufzufordern, sich gleichzeitig mit der Anmeldung des Eigenjagdrechtes über die Inanspruchnahme etwaiger Vorpachtrechte zu erklären, und sohin festzustellen, welchen Ansprechern ein Vorpachtrecht zusteht.

(2) Ein Jagdeinschluß (Enklave) liegt vor, wenn ein das Ausmaß von 115 ha nicht erreichender Teil des Gemeindejagdgebietes

- a) auf mindestens drei Viertel seines Umfanges von Eigenjagdgebiet umschlossen wird oder
- b) nur an Eigenjagdgebiet und an Niederösterreich angrenzt

und wenn in beiden Fällen die umschließenden Teile der angrenzenden Eigenjagdgebiete eine für die zweckmäßige Jagdbewirtschaftung geeignete Gestaltung und insbesondere Breite haben.

(3) Wenn der Jagdeinschluß nicht zur Gänze vom Eigenjagdgebiete umschlossen wird, ist die Grenze zwischen dem Jagdeinschlusse und dem

übrigen Teile des Gemeindejagdgebietes nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfällt.

(4) Würde durch die Ausübung dieses Vorpachtrechtes das Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann beansprucht werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit dem Jagdeinschluß auch die Jagd auf dem restlichen Teile des Gemeindejagdgebietes pachtet.

(5) Wenn ein Gemeindejagdgebiet das Ausmaß von 115 ha nicht erreicht, ist es dem Jagdberechtigten eines angrenzenden Eigenjagdgebietes auf Antrag zu verpachten.

(6) Wird das Vorpachtrecht von mehreren Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht dieses Recht zunächst dem Eigenjagdberechtigten zu, dessen Jagdgebiet in längster Ausdehnung angrenzt. Wird jedoch das Vorpachtrecht auf eine Insel von mehreren auf den Uferflächen Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht das Vorpachtrecht zunächst dem Eigentümer der nähergelegenen Uferfläche zu.

(7) Nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes hat die Stadt mit dem Eigenjagdberechtigten einen Pachtvertrag abzuschließen. Kommt ein solcher nicht binnen vier Wochen zustande, so hat das Amt der Wiener Landesregierung auf Antrag des Vorpachtberechtigten den Inhalt des Vertrages festzusetzen und insbesondere den Pachtschilling zu bemessen. Der Pachtschilling ist in der Regel unter angemessener Berücksichtigung der Pachtschillinge zu ermitteln, die für Gemeindejagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche oder ähnliche jagdliche Verhältnisse aufweisen. Der rechtskräftige Bescheid ersetzt sodann den Abschluß des Pachtvertrages.

(8) Ein Eigenjagdberechtigter, der das ihm zustehende Vorpachtrecht nicht geltend gemacht hat oder dem es nicht zuerkannt wurde, ist verpflichtet, den Jagdausübenden (§ 48) im Gemeindejagdgebiete den Zutritt zu den in den Abs. (2), (4) und (5) bezeichneten Teilen des Gemeindejagdgebietes zu deren Jagdbewirtschaftung zu gestatten. Wie dieser Zutritt zu erfolgen hat, entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 84).

### Zugehörigkeit von Wegen, Gewässern und Eisenbahngrundstücken zu Jagdgebieten.

#### § 16.

(1) Wege, kein selbständiges Jagdgebiet bildende Eisenbahngrundstücke sowie fließende Gewässer, die ein Eigenjagdgebiet oder ein Gemeindejagdgebiet durchschneiden, sowie ganz oder teilweise innerhalb dieser Gebiete befindliche öffentliche stehende Gewässer — letztere, wenn sie kein

selbständiges Eigenjagdgebiet bilden — gelten als Teile der benachbarten Eigen- oder Gemeindejagdgebiete. Liegen solche Flächen zwischen verschiedenen Jagdgebieten, so bildet die Mitte dieser Flächen die Grenze der Jagdgebiete.

(2) Der Eigentümer (Verwalter) der fremden Fläche kann von dem Eigenjagdberechtigten oder, wenn die Fläche dem Gemeindejagdgebiete zugehört, von der Stadt eine angemessene Vergütung verlangen, wenn die Fläche für die Ernährung des Wildstandes Bedeutung hat und die Bewirtschaftung der Jagd auf ihr durch einschränkende Bestimmungen nicht wesentlich erschwert oder unmöglich ist. Diese Vergütung darf jedoch nicht höher sein als jener Betrag, der gemäß § 34 als Anteil am Pachtschilling auf diese Grundstücke entfallen würde.

(3) Über die Angemessenheit der Vergütung entscheidet mangels einer Einigung unter den Beteiligten das Amt der Wiener Landesregierung.

#### C. Änderung im Grundbesitz im Laufe der Jagdperiode.

##### Entstehung eines neuen Eigenjagdgebietes.

###### § 17.

Im Laufe der Jagdperiode entstehende Eigenjagdgebiete (§§ 5 oder 7) können erst für die nächste Jagdperiode angemeldet werden. Inzwischen bleiben die einzelnen Teile des neu-entstandenen Gebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

##### Teilung des Eigenjagdgebietes.

###### § 18.

(1) Geht im Laufe der Jagdperiode eine Grundfläche, die für diese Zeit als Eigenjagdgebiet im Sinne der §§ 5 oder 7 anerkannt war, in einzelnen Teilen auf andere Eigentümer über, so bleibt das Eigenjagdrecht hinsichtlich jener Teile aufrecht, die noch immer den Erfordernissen der §§ 5 oder 7 entsprechen.

(2) Jene Grundstücke hingegen, die diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie die als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, die im Laufe der Jagdperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 ha oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, sind vom Amt der Wiener Landesregierung für die restliche Dauer der Jagdperiode, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 15 eintretenden Vorpachtrechtes, dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen.

##### Änderungen im Vorpachtrechte.

###### § 19.

Entfallen bei einem Eigenjagdgebiete, dessen Eigentümer das Vorpachtrecht gemäß § 15 ausgeübt hat, die Voraussetzungen für die Geltend-

machung des Vorpachtrechtes, so hat das Amt der Wiener Landesregierung den Pachtvertrag für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, auf denen das Vorpachtrecht anerkannt war, für die restliche Dauer der Jagdperiode der Gemeindejagd zuzuweisen.

##### Auflassung von Tiergärten.

###### § 20.

Tritt an einem Jagdgebiete der im § 7 bezeichneten Art im Laufe der Jagdperiode eine solche Veränderung ein, daß diesem die Eigenschaft eines Tiergartens nicht mehr zukommt, so wird es Eigenjagdgebiet nach § 5 oder, wenn es den Voraussetzungen des § 5 nicht entspricht, Teil des Gemeindejagdgebietes und ist vom Amt der Wiener Landesregierung für die restliche Dauer der Jagdperiode der Gemeindejagd zuzuweisen, insofern nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 15 ausgeübt wird.

#### D. Verwaltung der Gemeindejagd.

##### Art der Verwertung.

###### § 21.

Die Gemeindejagd ist in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 25, 27, 28) durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verpachten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur nach den Vorschriften der §§ 36 und 37 zulässig.

##### Verpachtung.

###### § 22.

Die Gemeindejagd ist an eine physische Person oder an eine Jagdgesellschaft (§ 24), unbeschadet der Bestimmungen des § 44, Abs. (1), Punkt b, für eine Jagdperiode zu verpachten.

##### Eignung des Pächters.

###### § 23.

(1) Physische Personen, die die Jagd nicht bereits durch mindestens drei Jahre ordnungsmäßig ausgeübt haben, die gemäß § 52 von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind oder bei denen Gründe zur Annahme vorliegen, daß sie die Jagd nicht weidgerecht ausüben oder daß sie aus eigenen Mitteln den vertraglich festzusetzenden Obliegenheiten nicht nachkommen können, sind zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zuzulassen.

(2) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind, können für die nächste Jagdperiode von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen werden.

(3) Findet die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung statt, so sind jene Personen, von denen amtsbekannt ist, daß sie die erforderliche Eignung nicht besitzen, zur Versteigerung nicht zuzulassen.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. (1), wonach der Pächter durch mindestens drei Jahre die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt haben muß, kann das Amt der Wiener Landesregierung, insbesondere bei Ausländern unter Vorschreibung der notwendigen Sicherungen, insbesondere im Interesse der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes, Ausnahmen gestatten.

### Die Jagdgesellschaft.

#### § 24.

(1) Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer Gemeindejagd nur zugelassen werden, wenn keines ihrer Mitglieder gemäß § 52 von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen ist oder wenn bei keinem Mitglied Gründe zur Annahme vorliegen, daß es die Jagd nicht weidgerecht ausüben wird oder daß es den ihm nach dem Gesellschaftsvertrage voraussichtlich erwachsenden Verpflichtungen aus eigenen Mitteln nicht nachkommen kann. Die Bestimmungen des § 23, Abs. (2) und (3), finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zahl der zur Jagdpachtung zugelassenen Mitglieder der Jagdgesellschaft herabzusetzen, wenn dies nach den gegebenen Wildstandsverhältnissen oder nach dem Flächenausmaße des Jagdgebietes zur Sicherung einer geordneten Jagdbewirtschaftung erforderlich ist.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Gemeindejagd gemäß § 23 besitzt. Sofern der Jagdleiter nicht in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat, hat sie einen hier wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen und diesen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(4) Der durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesene Jagdleiter hat dem Leiter der Versteigerung vor deren Beginn und bei Verpachtung aus freier Hand (§ 36) der Bezirksverwaltungsbehörde vor Abschluß des Vertrages eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zu übergeben, in dem alle Mitglieder mit Namen, Beruf und Wohnsitz angeführt sind. Das Ableben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft während der Jagdperiode ist der Bezirksverwaltungsbehörde sofort anzuzeigen. Jede sonstige Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Stadt hervorgehenden Verbindlichkeiten und für den Jagd- und Wildschaden zur ungeteilten Hand.

(6) Durch das Ableben eines oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft wird weder das

Vertragsverhältnis der überlebenden Gesellschafter untereinander noch das Pachtverhältnis aufgelöst, wenn die Jagdgesellschaft im übrigen den für die Zulassung der Pachtung maßgeblichen Voraussetzungen noch entspricht. Bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf einen Gesellschafter ist das Pachtverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzulösen.

(7) Alle Mitglieder der Jagdgesellschaft sind für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausübung der Jagd verantwortlich.

(8) Bei wiederholter Übertretung von Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Mitglied einer Jagdgesellschaft kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausschluß dieses Mitgliedes verfügen.

### Versteigerungsbedingungen.

#### § 25.

(1) Mit Ausnahme der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Fälle ist die Gemeindejagd im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten und zwar an denjenigen, der das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Angebote solcher Personen, die gemäß § 23 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Bezirksverwaltungsbehörde sofort nach der für die betreffende Jagdperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerungsbedingungen zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, daß der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Landesgrenze ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt. Eine Änderung der Grenzen der einzelnen Wiener Bezirke untereinander bewirkt während der laufenden Jagdperiode keine Änderung im Umfang der Gemeindejagdgebiete. Es ist weiter ausdrücklich auf das im § 26, Punkt b, angeführte Verbot hinzuweisen.

(3) Durch Verordnung können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. (1) bezüglich des höchsten Angebotes getroffen und kann bestimmt werden, unter welcher Voraussetzung der Zuschlag zu erteilen ist.

### Verbotene Vereinbarungen.

#### § 26.

Vereinbarungen, durch die

- a) ein Gemeindejagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, oder
- b) zugunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenom-

men sind, insbesondere solche Vereinbarungen, durch die auf den Jagdpachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind ungültig und verboten.

### Kundmachung der Versteigerung.

#### § 27.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Versteigerung einer Gemeindejagd mindestens sechs Wochen vor dem Tage der Versteigerung ortsüblich kundzumachen und im Amtsblatt der Stadt Wien auszuschreiben. Durch Verordnung kann verfügt werden, daß die Versteigerung noch auf andere Art, insbesondere auch in Fachblättern, zu verlautbaren ist.

(2) Die Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere das Ausmaß des Jagdgebietes, wieviel davon auf Wald- und Wiesenflächen entfällt, die im Jagdgebiet als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten, den durchschnittlichen Jahresabschuß in der letzten Jagdperiode, den Ausrufpreis und die Dauer der Verpachtung zu enthalten, sowie den zu erlegenden Einsatz und Ort und Zeit der Versteigerung anzugeben. Aus der Ausschreibung muß ferner zu entnehmen sein, wo und zu welcher Zeit die Versteigerungsbedingungen zur Einsicht aufliegen.

### Vorgang bei der Versteigerung.

#### § 28.

(1) Die Versteigerung einer Gemeindejagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder den von ihr Beauftragten durchzuführen.

(2) Der Vorgang bei der Versteigerung ist durch Verordnung zu regeln. Hierbei sind auch Muster für die Ausschreibung der Versteigerung und für die Versteigerungsniederschrift anzuführen.

### Genehmigung der Verpachtung.

#### § 29.

(1) Nach Erteilung des Zuschlages hat der Ersteher die Versteigerungsbedingungen zu unterschreiben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Versteigerung von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die etwa getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und, wenn sich kein Anstand ergibt, die Verpachtung zu genehmigen. In dem Bescheid ist der Ersteher und der Pachtschilling anzuführen. Dem Ersteher ist mit dem Bescheid eine Abschrift der Versteigerungsbedingungen zuzustellen.

(3) Genehmigt die Bezirksverwaltungsbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht, so hat sie den Zuschlag auf-

zuheben und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen. Hebt die Bezirksverwaltungsbehörde den Zuschlag deshalb auf, weil der Ersteher die Voraussetzungen des § 23 oder, wenn der Ersteher eine Jagdgesellschaft ist, jene des § 24 nicht erfüllt, so hat sie zugleich den Zuschlag dem geeigneten Bieter zuzuweisen, der nach dem von der Pachtung Ausgeschlossenen das nächsthöchste Anbot gestellt hat, vorausgesetzt, daß er die Pachtung noch anstrebt.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so hat das Amt der Wiener Landesregierung im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzugehen, wenn es die Berufung für begründet erachtet. In diesem Falle bleibt gleichwohl der Ersteher, der von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt oder dem der Zuschlag von dieser Behörde erteilt worden ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung Pächter der Gemeindejagd.

(5) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung nicht genehmigt und den Zuschlag auch keinem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Verpachtung gemäß § 37 ein Gemeindejagdverwalter zur Ausübung der Gemeindejagd zu bestellen.

### Kostensatz.

#### § 30.

Der Pächter hat der Stadt binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Verpachtung die ihr durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

### Sicherstellung.

#### § 31.

(1) Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd zur Sicherstellung einen Betrag in der Höhe des einjährigen Pachtzinses zu erlegen.

(2) Dieser Betrag haftet für die Erfüllung aller dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten, für allfällige öffentliche Abgaben, die auf dieser Jagd ruhen, sowie für Geldstrafen, die über den Pächter im Zusammenhang mit der gepachteten Jagd im Verwaltungswege verhängt wurden. Die Stadt ist berechtigt, die Sicherstellung ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für diese Zwecke heranzuziehen.

(3) Sinkt der Sicherungsbetrag infolge seiner Verwendung oder aus anderen Gründen unter den einjährigen Pachtzins, so hat ihn der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

(4) Durch Verordnung ist festzusetzen, wie die Sicherstellung zu leisten ist.

(5) Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit ist dem Pächter der Sicherungsbetrag, soweit er nicht für die Zwecke, für die er haftet, in Anspruch genommen wird, zurückzustellen.

#### Erlag des Pachtschillings.

##### § 32.

(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd und jeder folgende zu den festgesetzten Terminen bei der Kasse der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.

(2) Wird der Pachtschilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht ganz erlegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Pächter mit Bescheid die Zahlung binnen vier Wochen unter Androhung der zwangsweisen Einbringung und, wenn dies als zweckmäßig erscheint, auch unter Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 43) aufzutragen.

(3) Der einstweilige Pächter [§ 29, Abs. (4)] hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtschilling, falls er nicht bereits entrichtet wurde, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, demzufolge er aufhört Pächter zu sein, zu erlegen.

#### Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Jagdgebiet.

##### § 33.

Der Pachtschilling für ein gemeinschaftliches Jagdgebiet [§ 14, Abs. (1) und (3)] ist an die Kasse der betreffenden Bezirke in jenen von der Bezirksverwaltungsbehörde festzustellenden Teilbeträgen abzuführen, die auf die aus den einzelnen Bezirken in das Jagdgebiet einbezogenen Grundstücke nach dem Maßstabe entfallen, der gemäß § 34 für die Verteilung des Pachtschillings unter die Eigentümer der das Gemeindejagdgebiet bildenden Grundstücke anzuwenden ist.

#### Aufteilung des Pachtschillings.

##### § 34.

(1) Der Jagdpachtschilling ist — abzüglich der erwachsenen Kosten und der allfälligen Vergütung gemäß § 16, Abs. (2) — auf alle Eigentümer der das Gemeindejagdgebiet bildenden Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jedoch jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 9) oder die gemäß § 16, Abs. (1), einem benachbarten Eigen- oder Gemeindejagdgebiete zuzuzählen sind.

(2) Der auf einem Jagdeinschluß (§ 15) entfallende Pachtschilling ist nur unter die Eigentümer jener Grundstücke, die den Jagdeinschluß bilden, zu verteilen.

(3) Der Pachtschilling ist unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der Grundstücke aufzuteilen.

(4) Innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtschillings hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer nach dem zugrunde gelegten Maßstabe [Abs. (3)] entfallenden Anteile durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist mit dem Beifügen an der Amtstafel kundzumachen, daß Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb zwei Wochen, vom Anschlage der Kundmachung gerechnet, schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen sind.

(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Anteile den Grundeigentümern auszufolgen. Anteile, die binnen einer kalendermäßig festzusetzenden und kundzumachenden Frist von sechs Wochen nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Stadt.

#### Abtretung der gepachteten Gemeindejagd.

##### § 35.

(1) Die Übertragung des Pachtrechtes auf einen anderen oder die Unterverpachtung ist an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Das gleiche gilt auch für die Vergebung des Wildabschlusses mit Ausnahme der im Abs. (2) bezeichneten Fälle. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dies den Interessen der Jagd- und der Land- und Forstwirtschaft nicht widerstreitet.

(2) Die Vergebung eines auf bestimmte Wildarten beschränkten Wildabschlusses unter der Bedingung, daß dem Jagdpächter die Verfügung über das erlegte Wild verbleibt oder dem Abschußnehmer nur die Trophäe oder nur solches Wild überlassen wird, das üblicherweise dem Schützen zufällt (wie Schnepfen, Trapp-, Auer- und Birkhahnen), ist ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet, wenn der Abschuß innerhalb der Grenzen des Abschußplanes (§ 75) und bei Erfüllung der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

#### Verpachtung aus freier Hand.

##### § 36.

(1) Die Verpachtung einer Gemeindejagd aus freier Hand ist mit Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung zulässig, wenn dies im Interesse der Jagd- oder der Land- und Forstwirtschaft gelegen erscheint oder wenn die Versteigerung der Jagd ergebnislos geblieben ist.

(2) Aus den gleichen Gründen kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch bestehende Pachtverträge mit Zustimmung des Amtes der Wiener Landesregierung ohne öffentliche Versteigerung verlängern.



(3) Die Bestimmungen der §§ 22, 23, 24, 26 und 30 bis 35 finden im Falle der Verpachtung aus freier Hand sinngemäß Anwendung.

#### Ausübung der Gemeindejagd durch einen Gemeindejagdverwalter.

##### § 37.

Die Gemeindejagd ist durch einen bestellten sachverständigen Gemeindejagdverwalter auszuüben, insoweit die Verpachtung der Jagd überhaupt nicht oder mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, für die eine Verfügung notwendig ist (§ 29, Abs. (5), und § 44), nicht mehr erzielt werden kann. Sobald sich ein geeigneter Pächter (§§ 23 und 24) meldet, ist die Verpachtung der Jagd auf die restliche Dauer der laufenden und allenfalls auch auf die nächste Jagdperiode in die Wege zu leiten.

#### Bestellung des Gemeindejagdverwalters.

##### § 38.

(1) Der Gemeindejagdverwalter ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen.

(2) Als Gemeindejagdverwalter dürfen Personen nicht bestellt werden, die zur Pachtung einer Gemeindejagd nicht zugelassen sind (§ 23). Sie müssen außerdem die Befähigung zur Anstellung als Jagdaufseher (§ 64) nachweisen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich alljährlich in geeigneter Weise die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ausübung der Jagd durch den Gemeindejagdverwalter nicht in einer der nachhaltigen Jagdpflege abträglichen Weise erfolge.

(4) Zu Beschwerden über die Art des Jagdbetriebes durch den Gemeindejagdverwalter sind sowohl die Eigentümer der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke als auch diejenigen berechtigt, denen das Jagdausübungsrecht auf den unmittelbar angrenzenden Jagdgebieten zusteht.

(5) Wenn der Gemeindejagdverwalter den gesetzlichen Anforderungen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht mehr entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen anderen Gemeindejagdverwalter zu bestellen.

#### Kosten der Ausübung der Gemeindejagd durch einen Gemeindejagdverwalter.

##### § 39.

(1) Die mit der Verwaltung der Gemeindejagd durch Gemeindejagdverwalter verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind von der Stadt vorschussweise zu bestreiten. Mit Schluß jedes Jagdjahres ist die Abrechnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag kann durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter Zugrundelegung des im § 34, Abs. (3), bezeichneten Maßstabes auf die einzelnen Grundeigentümer, sofern deren Besitz 3 ha übersteigt, aufgeteilt werden, die die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu leisten haben.

(4) Rückständige Beträge sind im Verwaltungswege einzubringen.

#### Sonstige Kosten bei Ausübung einer Gemeindejagd.

##### § 40.

Die Bestimmungen des § 39, Abs. (3) und (4), können in allen Fällen angewendet werden, in denen der Stadt bei der Verwaltung der Gemeindejagd Kosten erwachsen, die durch Einnahmen aus der Jagdverwaltung nicht gedeckt sind.

#### Änderungen des Jagdpachtvertrages.

##### § 41.

(1) Jede Abänderung oder Ergänzung des Jagdpachtvertrages bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Eine Ermäßigung des Jagdpachtschillings ist abgesehen von dem im § 25, Abs. (2), vorgesehenen Falle nur dann zu genehmigen, wenn durch Wildseuchen, durch außergewöhnliche Ereignisse oder durch eine auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes getroffene behördliche Verfügung der Ertrag der Jagd wesentlich gesunken ist. In solchen Fällen kann eine angemessene Ermäßigung des Pachtschillings von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges auch zuerkannt werden, wenn eine Einigung mit dem Jagdpächter nicht zustande gekommen ist.

#### Auflösung des Jagdpachtvertrages durch Tod des Pächters.

##### § 42.

(1) Jede nach diesem Gesetz vorgenommene Verpachtung einer Gemeindejagd erlischt — die Fälle der Abs. (2) und (3) ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen der Bezirksverwaltungsbehörde erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen.

(2) Wurde eine Erklärung nach Abs. (1) abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 23 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger E nantwortung des Nachlasses der Bezirksverwaltungsbehörde erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist. Die

Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zahl der zur Jagdausübung zuzulassenden jagdpachtfähigen Erben herabzusetzen, wenn dies im Sinne des § 24, Abs. (2), erforderlich ist.

(3) Die auf Grund des § 15 zuerkannten Pachtrechte gehen mit dem Tode des Pächters oder einer aus sonstigem Anlaß eintretenden Veränderung in der Person des Eigentümers des Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Jagdperiode auf den neuen Eigentümer dieses Gebietes über.

#### Sonstige Voraussetzungen zur Auflösung des Jagdpachtvertrages.

##### § 43.

Jede Verpachtung einer Gemeindejagd kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Sicherstellung oder deren Ergänzung (§ 31) oder den Pachtschilling innerhalb der hierfür festgesetzten Frist (§ 32) nicht oder nicht ganz leistet,
- b) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 62 ff.) ungeachtet der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entspricht,
- c) sich wiederholt einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig macht, insbesondere wiederholt einer Vorschrift über Schonzeiten (§§ 69 ff.) oder über die Regelung des Wildstandes (§§ 74 ff.) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, oder die Jagd beharrlich in nicht ordnungsgemäßer Weise bewirtschaftet,
- d) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen,
- e) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verliert (§§ 23, 24),
- f) entgegen den Vorschriften der §§ 23, 24, zur Pachtung zugelassen wurde oder
- g) nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Beginn des Jagdjahres, die Ausstellung einer neuen Jagdkarte beantragt hat.

#### Neuverpachtung der Gemeindejagd.

##### § 44.

(1) Die im Sinne der §§ 42 und 43 frei werdende Gemeindejagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Jagdperiode,

- a) sofern es sich um einen Jagdeinschluß [§ 15, Abs. (2)] handelt, der Gemeindejagd, in den Fällen des § 15, Abs. (3) oder (4), aber dem angrenzenden Gemeindejagdgebiet zuzuweisen,
- b) sofern es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, im Wege der öffent-

lichen Versteigerung auf die restliche Dauer der laufenden und allenfalls auch auf die nächste Jagdperiode zu verpachten.

(2) Trifft den früheren Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages, so haftet er in beiden Fällen [Abs. (1), Punkt a und b] für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.

(3) Sind die Kosten der Neuverpachtung dem früheren Pächter nicht anzulasten oder können sie von ihm nicht hereingebracht werden, so sind sie vom neuen Pächter gemäß § 30 zu ersetzen.

#### E. Sonderbestimmungen für die im § 15 bezeichneten Pachtverhältnisse.

##### § 45.

Von den Vorschriften der §§ 21 bis 44 finden, sofern nicht darin Sonderbestimmungen für die im § 15 bezeichneten Pachtverhältnisse getroffen sind [§ 34, Abs. (2), § 42, Abs. (3), und § 44], auf Pachtverhältnisse dieser Art nur die Bestimmungen der §§ 30, 31, 32, 34, Abs. (1), (3) bis (6), 35, 41 und 43 sinngemäß Anwendung.

#### F. Bewirtschaftung der Eigenjagden.

##### § 46.

(1) Eigenjagden werden durch den Eigenjagdberechtigten, durch einen von ihm bestellten verantwortlichen Vertreter, durch einen von der Behörde bestellten Bewirtschafter oder durch Verpachtung genutzt. Eigenjagden dürfen nur an Personen verpachtet werden, die den Voraussetzungen des § 23 entsprechen. Werden sie an Jagdgesellschaften verpachtet, müssen letztere die Voraussetzungen des § 24 erfüllen. Wenn nicht das ganze Eigenjagdgebiet an einen Pächter verpachtet wird, müssen die Jagdgebietsteile für sich allein oder mit dem Jagdgebiete, mit dem sie vereinigt werden, von solcher Größe und Beschaffenheit sein, daß eine ordnungsmäßige Jagdbewirtschaftung gewährleistet bleibt.

(2) Die Verpachtung hat mindestens auf die Dauer von neun Jahren zu erfolgen. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag des Eigenjagdberechtigten bewilligen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 26, lit. a, und 43, lit. b bis f, finden sinngemäß Anwendung.

(4) Jede Verpachtung einer Eigenjagd oder eines Teiles einer solchen ist vom Eigenjagdberechtigten der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bezeichnung des Pachtgebietes und Angabe des Namens und der Anschrift des Pächters, beziehungsweise der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft binnen acht Tagen nach Ab-

schluß des Pachtvertrages anzuzeigen. Der gleichen Anzeigepflicht unterliegt die Unterverpachtung und Weiterverpachtung (§ 35) von Eigenjagden. Die Anzeige ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu nehmen. Entspricht die Verpachtung nicht den gesetzlichen Vorschriften, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Verpächter zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist aufzufordern und nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist das Pachtverhältnis für beendet zu erklären.

(5) Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen vom Eigenjagdberechtigten anzuzeigen.

(6) Ist der Eigentümer einer unverpachteten Eigenjagd von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen, eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen, so hat er der Bezirksverwaltungsbehörde einen verantwortlichen Vertreter namhaft zu machen, der den Erfordernissen des § 38, Abs. (2), entspricht. Kommt der Eigenjagdberechtigte dieser Verpflichtung binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpachtung der Eigenjagd zu veranlassen und, falls eine Verpachtung nicht durchführbar ist, einen Berufsjäger (§ 62, Abs. (2)) für Rechnung des Eigenjagdberechtigten zur Bewirtschaftung der Eigenjagd zu bestellen.

G. Bereinigung von Grenzen der Jagdgebiete.

#### § 47.

Zur zweckmäßigeren Bewirtschaftung der Jagd können die Grenzen benachbarter Jagdgebiete, falls nicht eine Abrundung gemäß § 14 erfolgt, durch Vereinbarung der Jagdausübungsberechtigten untereinander bereinigt werden. Die neuen Grenzen sind nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Wegen, Gräben oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Eine solche Vereinbarung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn eine Grenzbereinigung aus jagdwirtschaftlichen Gründen auf den in Betracht kommenden Jagdgebieten notwendig erscheint und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und eine Vereinbarung hierüber nicht zustande kommt, hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Mangels einer Vereinbarung zwischen den Jagdnachbarn hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Wert der Jagd in den abgetrennten und zugeschlagenen Teilen festzustellen. Ein allenfalls festgestellter Wertunterschied ist in Geld auszugleichen. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges festzustellende Geldausgleichung ist als einmalige Abfindung oder auf Antrag des zur Geldleistung Verpflichteten in am Beginn des

Jagdjahres fälligen Raten zu leisten. Durch eine Grenzbereinigung wird die Verpflichtung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten zur Zahlung des Pachtschillings und zum Ersatz des Jagd- und Wildschadens nicht berührt. Diese Verpflichtung trifft jenen Beteiligten, der nunmehr auf diesen Jagdgebietsteilen die Jagd ausübt.

## II. Legitimation und Organisation der Jagdausübenden.

### A. Jagdausübungsberechtigte, Jagdausübende.

#### § 48.

Die Eigenjagdberechtigten (§ 4, Abs. (2)), Pächter von Eigenjagden (§ 46), Pächter von Gemeindejagden (§ 22), verantwortliche Vertreter von Eigenjagdberechtigten (§ 46, Abs. (6)), Bewirtschafter von Eigenjagden (§ 46, Abs. (6)) und Gemeindejagdverwalter (§ 37) sind Jagdausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Die Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufseher (§ 62), Abschußnehmer (§ 35, Abs. (2)) und Jagdgäste sind Jagdausübende, wenn sie eine gültige Jagdkarte besitzen.

### B. Jagdkarten.

#### Grundsätzliche Bestimmungen über Jagdkarten.

#### § 49.

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen den Jagdaufsehern sowie den Organen der öffentlichen Sicherheit vorweisen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß Jagdkarten mit einem Lichtbild versehen sein müssen.

(2) Die Jagdkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

#### Jagdkartenarten.

#### § 50.

Die Jagdkarten sind auszustellen als

- Landesjagdkarten für das ganze für die Jagd in Betracht kommende Gebiet der Stadt Wien (§ 51, Abs. (4)),
- Revierjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet (§ 51, Abs. (4)),
- Tagesjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet (§ 51, Abs. (5)).

#### Ausstellung der Jagdkarten.

#### § 51.

(1) Die Landesjagdkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt, in deren Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist die Bezirksverwaltungsbehörde für den 1. Gemeindebezirk zuständig.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

(3) Die Revierjagdkarten werden von der nach ihrem Geltungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt.

(4) Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr [§ 11, Abs. (2)].

(5) Die Tagesjagdkarten werden von jeder Bezirksverwaltungsbehörde in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

(6) Der Nachweis der Jagdhaftpflichtversicherung und der jagdlichen Eignung wird durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes (§ 56) erbracht.

(7) Sobald und insoweit Jagdausübende auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch eines Waffenpasses bedürfen, kann der Wiener Landesjagdverband durch Verordnung mit der Ausstellung der Jagdkarten betraut werden.

#### Verweigerung der Jagdkarte.

##### § 52.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Unmündigen und entmündigten Personen;
- b) Jugendlichen, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, Schülern einer Forstschule, die ohne Zustimmung ihrer Direktion, Forstlehrlingen oder Forstgehilfen, die ohne Zustimmung ihrer Lehrerinnen oder Vorgesetzten ansuchen, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- c) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen sowie Gewohnheitstrinkern;
- d) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
- e) Personen, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Gebarung mit Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen Übertretung des Betruges, des Diebstahles oder der Teilnahme am Diebstahl oder wiederholt wegen Übertretung des Jagdgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder der zum Schutze von Tierarten erlassenen Vorschriften oder wegen Tier-

quälerei verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;

- f) Personen, denen die Jagdkarte entzogen wurde, für die Dauer der Entziehung;
- g) Personen, die die im § 51, Abs. (6), vorgesehene Bescheinigung nicht erbringen;
- h) Personen, die auf Grund der Satzung des Wiener Landesjagdverbandes (§ 61) aus diesem ausgeschlossen wurden, für die Dauer des Ausschlusses;
- i) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd bieten;
- k) Personen, die sich mit keinem Waffenpaß ausweisen können, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften eines solchen bedürfen, oder die — solange noch keine Waffenpaßvorschriften bestehen — in Bezug auf das Waffentragen bedenklich erscheinen.

#### Entzug der Jagdkarte.

##### § 53.

Wenn einer der im § 52 angeführten Ausschließungsgründe erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintritt oder bekannt wird, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdkarte als ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verwaltungsabgabe (§ 54) besteht nicht.

#### Verwaltungsabgabe, Jagdkartenformulare.

##### § 54.

(1) Für die Ausstellung der Jagdkarten ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe für die einzelnen Jagdkartenarten durch Verordnung bestimmt wird. Hierbei ist die Verwaltungsabgabe für die Landesjagdkarte zu ermäßigen, die Gemeindejagdverwaltern (§ 37), Jagdaufsehern (§ 62) — insofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind (§ 48) —, Forstbeamten, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie Lehrern und Schülern forstwirtschaftlicher Schulen ausgestellt wird.

(2) Für die Ausstellung von Jagdkarten werden einheitliche Formulare verwendet, die vom Amt der Wiener Landesregierung aufzulegen sind. Hierbei sind

die Landesjagdkarte ..... grau,  
 die Revierjagdkarte ..... blau,  
 die Tagesjagdkarte ..... rot und  
 die ermäßigte Landesjagdkarte .... grün  
 anzulegen.

#### C. Jagderlaubnisschein.

##### § 55.

Der Abschußnehmer und der Jagdgast, der die Jagd nicht in Gesellschaft des Jagdausübungs-

berechtigten oder dessen Jagdaufsehers ausübt, muß sich außer mit der Jagdkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten ausweisen können (Jagderlaubnisschein). Das gleiche gilt für Mitglieder einer Jagdgesellschaft, die sich mit einem vom Jagdleiter [§ 24, Abs. (2)] ausgestellten Jagderlaubnisschein auszuweisen haben. Für den Jagderlaubnisschein kann durch Verordnung ein besonderes Formular vorgeschrieben werden.

#### D. Der Wiener Landesjagdverband. Vertretung der Interessen der Jagd.

##### § 56.

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jagd in Wien ist der Wiener Landesjagdverband berufen. Er besteht aus der Gesamtheit der Besitzer von Landes- oder Revierjagdkarten, die von einer Wiener Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurden. Er ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes, ihm kommt Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Wiener Landesjagdverband richtet Bezirksgeschäftsstellen ein, deren Wirkungsbereich sich auf einen oder mehrere Bezirke zu erstrecken hat.

(3) Der Wiener Landesjagdverband kann sich mit dem Landesjagdverband für Niederösterreich und auch mit dem für das Burgenland zu einem gemeinsamen Landesjagdverband vereinigen, sofern die Gesetzgebung dieser Bundesländer eine derartige Vereinigung vorsieht. In diesem Fall finden die folgenden Paragraphen sinngemäß Anwendung.

#### Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband.

##### § 57.

(1) Die Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird mit der Landes- oder Revierjagdkarte erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes oder mit der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise mit dem Entzug der Jagdkarte.

(2) Der Wiener Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die zwar keine gültige Wiener Jagdkarte besitzen, jedoch die Jagd anderwärts ausüben oder die Interessen der Jagd insbesondere durch ihre Kenntnisse fördern und unterstützen, sowie juristische Personen, Anstalten und Körperschaften mit ihrer Zustimmung oder auf ihren Antrag als außerordentliche Mitglieder gegen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages in den Verband aufzunehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verband austreten. Ihre Aufnahme kann vom Verband ohne Angabe von Gründen abgelehnt

oder widerrufen werden. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von Personen als außerordentliche Mitglieder regelt die Satzung (§ 61).

#### Aufgaben des Wiener Landesjagdverbandes.

##### § 58.

(1) Der Wiener Landesjagdverband hat die Jagdwirtschaft zu fördern, der Behörde in jagdlichen Fragen Gutachten zu erstatten und sie zu unterstützen. Er ist auch berufen, in Angelegenheiten der Jagd Vorschläge an die Behörde einzubringen. Insbesondere obliegt es ihm:

- a) seine Mitglieder in allen Zweigen der Jagd auszubilden, namentlich in der Jagdwirtschaft und Wildhege unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, in der Jagd- und Wildkunde, in der Bekämpfung von Wildseuchen und des Wildererunwesens, im Jagdhundewesen, im jagdlichen Waffen- und Schießwesen unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Tierquälereien und in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen während der Jagdausübung; seine Mitglieder überhaupt zu weidgerechten Jägern heranzubilden, sie mit den jagdrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei seinen Mitgliedern auf die Befolgung der jagdlichen Vorschriften sowie der Anordnungen der Behörde hinzuwirken;
- b) Jägerprüfungen, insbesondere Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern, die erstmalig um Ausstellung einer Jagdkarte ansuchen oder seit längerer Zeit keine Jagdkarte besessen haben, abzuhalten und Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen auszustellen;
- c) die bodenständigen jagdlichen Sitten, die Liebe zur Heimat, zur Natur, zum Wild und zum Weidwerk zu pflegen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu heben;
- d) notleidende Berufsjäger, deren Witwen und Waisen zu unterstützen;
- e) verdienstvolle Jagdaufseher zu ehren;
- f) eine Haftpflichtversicherung im Zusammenhange mit der Ausübung der Jagd durchzuführen;
- g) bei der Bekämpfung von Wildseuchen mitzuwirken.

(2) Der Wiener Landesjagdverband erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von Versammlungen seiner Mitglieder, durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen jagdlicher Art, Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, Pflege persönlicher Beziehungen und des geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern und durch sonstige geeignete Mittel.

**Mitgliederverzeichnis.****§ 59.**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Wiener Landesjagdverband binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Jagdkarten unter Angabe der Namen und Anschriften der Jäger sowie der Gültigkeitsdauer der Jagdkarten zu übermitteln. Die Namen jener Jäger, denen die Jagdkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit Personen, denen Jagdkarten ausgestellt werden, dem Verband unverweilt namhaft zu machen. Die Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise der Entzug der Jagdkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides dem Verband mitzuteilen.

(2) Alle Mitglieder des Wiener Landesjagdverbandes sind von ihm in Verzeichnissen aufzunehmen, die fortlaufend in Evidenz zu halten sind. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung (§ 61).

**Aufwand des Wiener Landesjagdverbandes.****§ 60.**

(1) Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Landesjagdverbandes und für seine Geschäftsführung wird aus den Mitgliedsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Verbandes bestritten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Jagdjahr (§ 11, Abs. (2)) einzuzahlen. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Verbandes zu verwenden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Satzung festgesetzt, jedoch darf der Mitgliedsbeitrag für ein Jagdjahr den Betrag, der als Verwaltungsabgabe für die Ausstellung einer Landesjagdkarte zu entrichten ist, nicht übersteigen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Rückständige Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingebracht werden.

**Organe und Satzung des Wiener Landesjagdverbandes.****§ 61.**

(1) Die Organe des Wiener Landesjagdverbandes sind insbesondere der Vorstand, der Ausschuss und die Vollversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen, bei deren Wahl auf die Zweige der Jagd und die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Vorstand und die nicht dem Vorstande angehörnden weiteren Ausschussmitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der

Verbandsmitglieder gewählt. Die Vollversammlung wird aus Delegierten der Verbandsmitglieder gebildet. Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stande ihrer Verbandsmitglieder so zwar, daß auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens drei und höchstens fünf Delegierte entfallen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Anzahl der aus dem Bereiche jeder Bezirksgeschäftsstelle in die Vollversammlung zu entsendenden Delegierten sowie über die Durchführung der Wahl derselben werden durch die Satzung des Wiener Landesjagdverbandes getroffen. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen nur ordentliche Verbandsmitglieder.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Wiener Landesjagdverband nach außen, leitet seine Geschäfte, seine Verhandlungen und hat seine Beschlüsse zu vollziehen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird sein Stellvertreter im Vorstand an seiner Stelle tätig.

(4) Das Nähere, insbesondere über den Aufbau und die Geschäftsführung des Wiener Landesjagdverbandes und seiner Bezirksgeschäftsstellen, über die Organe des Verbandes und deren Bestellung, über ihre Aufgaben, über die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über den Ausschluß von Mitgliedern, über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß, wird durch die Satzung geregelt, die der Genehmigung des Amtes der Wiener Landesregierung bedarf. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung.

(5) Dem Amt der Wiener Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über den Wiener Landesjagdverband zu. In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist diese Behörde berechtigt, zu allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat der Verband der Behörde den Zeitpunkt der Sitzungen oder Versammlungen und den Versammlungsort zeitgerecht vor der Abhaltung mitzuteilen. Auf Verlangen dieser Behörde dürfen Beschlüsse nicht vollzogen werden, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzung verletzt werden. Zu diesem Zweck sind dem Amt der Wiener Landesregierung alle Beschlüsse binnen acht Tagen mitzuteilen. Der Verband hat allen vom Amt der Wiener Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes getroffenen Anordnungen zu entsprechen.

**III. Jagdaufsicht.****Jagdaufseher.****§ 62.**

(1) Jagdausübungsberechtigte (§ 48) sind verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze

der Jagd Jagdaufseher in entsprechender Anzahl — für jedes Jagdgebiet mindestens einen — zu bestellen. Die Bestellung wird erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde rechtsgültig.

(2) Für jedes Jagdgebiet, das überwiegend aus Waldungen besteht und 1000 ha erreicht und für ein Jagdgebiet, das ohne Rücksicht auf die Kulturart der Grundstücke 2000 ha umfaßt, ist wenigstens ein Jagdaufseher zu bestellen, der den Jagdschutzdienst hauptberuflich oder neben dem Forstschutzdienst ausübt (Berufsjäger).

(3) Wenn keine Bedenken obwalten, können Jagdausübungsberechtigte, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdaufseher bestätigt und beeidigt werden. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines weiteren Jagdaufsehers im Sinne des Abs. (1) kann die Bezirksverwaltungsbehörde befreien, wenn die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht vorliegen und wenn der Jagdausübungsberechtigte dafür Gewähr bietet, daß er das Jagdgebiet selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen wird.

#### Bestätigung und Beeidigung der Jagdaufseher.

##### § 63.

(1) Die Jagdaufseher sind von ihrem Dienstgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Beeidigung anzumelden.

(2) Jedem beeideten Jagdaufseher ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides auszufolgen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle in ihrem Bezirke tätigen und beeideten Jagdaufseher Vormerke zu führen. Die Dienstgeber sind verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihrer Jagdaufseher unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

#### Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher.

##### § 64.

(1) Als Jagdaufseher kann nur bestätigt und beeidigt werden, wer

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- c) die Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte besitzt, körperlich und geistig rüstig, vertrauenswürdig und verlässlich ist und seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien oder einer Nachbargemeinde hat,
- d) die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst, für den forsttechnischen Staatsdienst, für Forstwirte, für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst oder die

Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst oder eine Prüfung, deren Zeugnis als behördliche Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Jagd- und Jagdschutzdienst vom Amt der Wiener Landesregierung anerkannt wird, mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit [Abs. (1), Punkt c] sind von der Bestätigung und der Beeidigung als Jagdaufseher insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstößenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es wäre denn, daß die Verurteilung schon getilgt ist oder daß auf sie die Bestimmungen des § 1, Abs. (1) und (2), des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, Anwendung finden.

#### Verlust der Rechte als Jagdaufseher.

##### § 65.

Ein bestätigter und beeideter Jagdaufseher wird durch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, womit die Rechtsfolge des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes (§ 26, Punkt d, des Strafgesetzes) oder der Unfähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verbunden ist, kraft Gesetzes seines Amtes verlustig. Im übrigen hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf den Verlust der mit der Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte zu erkennen, wenn bei einem Jagdaufseher ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Bestätigung und Beeidigung unzulässig macht.

#### Dienstcharakter der Jagdaufseher.

##### § 66.

(1) Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstzeichen (§ 67) sichtbar tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Wer einen Jagdaufseher zur Verletzung seiner Dienstpflichten, insbesondere der im § 128 angeführten Verpflichtung, verleitet, begeht eine Verwaltungsübertretung.

#### Dienstzeichen und Berufsabzeichen der Jagdaufseher.

##### § 67.

Die beeideten Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das durch Ver-

ordnung zu bestimmende Dienstzeichen sichtbar zu tragen. Durch Verordnung können auch Berufsabzeichen eingeführt werden, die nur Berufsjäger zu tragen berechtigt sind.

#### Waffengebrauch der Jagdaufseher.

##### § 68.

(1) Die Jagdaufseher sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes auch ohne die sonst erforderliche Bewilligung ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen.

(2) Die Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.

### IV. Jagdwirtschaft und Schutz der Kulturen.

#### A. Schonvorschriften.

##### Schonzeiten.

##### § 69.

(1) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft durch Verordnung für die einzelnen Arten der jagdbaren Tiere (§ 3), gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, Schonzeiten festzusetzen. Während seiner Schonzeit darf das Wild weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden. Der Anfangs- und Schlußtag wird in die Schonzeit eingerechnet.

(2) Die Aneignung von Eiern des Federwildes ist während der Schonzeit untersagt, doch kann der Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der künstlichen Aufzucht Eier des Federwildes sammeln und ausbrüten lassen. Sonstige Ausnahmen von dem Verbote der Aneignung von Eiern können vom Amt der Wiener Landesregierung nur bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. (1) gelten nicht für das in Tiergärten gehegte und durch die Umschließung am Ein- und Auswechseln behinderte Wild.

##### Verkürzung der Schonzeit.

##### § 70.

(1) Bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen,

Wildseuchen und dergleichen verursacht werden, kann durch Verordnung für das ganze Gemeindegebiet, für einzelne Gemeindebezirke oder für einzelne Jagdgebiete die Schonzeit verlängert oder auch die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen eingestellt werden.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit (§ 69) verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Höhe des Wildstandes gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilige laufende Jahr zugestanden werden.

(3) Das Amt der Wiener Landesregierung kann das Fangen oder Erlegen von Wild auch während der festgesetzten Schonzeit gestatten, wenn dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist. Es kann weiter fallweise für wissenschaftliche, museale oder Unterrichtszwecke Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten.

#### Verkauf von Wild während der Schonzeit.

##### § 71.

(1) Zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf in Schonung befindliches Wild mit der im Abs. (2) folgenden Ausnahme im lebenden Zustande oder tot, in ganzen Stücken oder zerlegt, weder versendet noch in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe angeboten werden. Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch Verordnung verfügt werden.

(2) Wildbret, das während der Schußzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher in unter behördlicher Aufsicht stehende Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist in den Verkehr gebracht werden. Die näheren Vorschriften hierfür werden durch Verordnung erlassen.

#### Ausnahmen von den Bestimmungen über den Verkauf von Wildbret während der Schonzeit.

##### § 72.

Wenn Wild während der Schonzeit (§ 69) in Ausführung der Bestimmungen der §§ 70 oder 76 oder in Tiergärten erlegt oder bei der in § 131 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde jene Ausnahmen von dem Verbote des § 71, Abs. (1), die zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorsichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen darüber auszustellen.



**Verbot des Verkaufes von Eiern des Federwildes.****§ 73.**

(1) Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Aufzucht [§ 69, Abs. (2)] in Verkehr gebracht werden.

(2) Für die Versendung ist der durch Verordnung näher zu regelnde Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes erforderlich.

**B. Regelung des Wildstandes.****Erhaltung eines angemessenen Wildstandes.****§ 74.**

(1) Der Pächter einer Gemeindejagd darf in den letzten zwei Jagdjahren der Jagdperiode nicht mehr Wild abschießen als im Durchschnitt der vorangegangenen Jagdjahre der Jagdperiode; es sei denn, daß die Bezirksverwaltungsbehörde einen erhöhten Abschluß bewilligt oder anordnet.

(2) Der Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdperiode das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand und mit einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Wildstande zu übergeben.

**Abschlußplan, Wirtschaftsplan.****§ 75.**

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde einen Plan darüber vorzulegen, was in seinem Jagdgebiete an Hoch-, Dam-, Reh- und Muffelwild sowie an Auer-, Birk- und Trapphahnen zum Abschluß vorgesehen ist.

(2) Im Abschlußplan sind das Ausmaß des Jagdgebietes in Hektar, das Verhältnis zwischen Wald-, Feld- und Wiesenfläche, die Anzahl des Standwildes nach Geschlecht und Alter und die Jagdgebiete, von welchen das betreffende Jagdgebiet begrenzt wird, zu verzeichnen und ist bekanntzugeben, wie viele und welche Stücke während der gesetzlichen Schußzeit bis zum nächsten 31. März abgeschossen werden sollen.

(3) Der Abschlußplan wird von der Bezirksverwaltungsbehörde überprüft, genehmigt oder entsprechend abgeändert. Hierbei ist auf Wildarten, die durch Seuchen oder sonstige Elementarereignisse besonders gelitten haben oder von solchen bedroht sind, Rücksicht zu nehmen.

(4) Vor Genehmigung des Abschlußplanes ist ein Abschluß untersagt. Der Jagdausübende ist verpflichtet, den Abschlußplan einzuhalten oder die Nichteinhaltung zu begründen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Abschlußplan auf Antrag oder von Amts wegen abändern.

(5) Die näheren Vorschriften über die Erstellung, Vorlage, Genehmigung, Durchführung und Überwachung der Einhaltung des Abschlußplanes

werden im Verordnungswege getroffen. Durch Verordnung können diese Vorschriften auch auf anderes Wild erstreckt werden.

(6) Durch Verordnung können die Jagdausübungsberechtigten auch verhalten werden, außer dem Abschlußplan periodisch einen Plan über ihre Jagdwirtschaft der Behörde vorzulegen, aus dem insbesondere das Nähere über den Wildstand sowie die zu seiner Pflege und Vermehrung vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen müssen.

**Zwangsschluß.****§ 76.**

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung von Wild im Interesse der durch dieses geschädigten Land- und Forstwirtschaft oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten als notwendig herausstellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese nötigenfalls ziffernmäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen oder über Ansuchen zu gestatten. Diese Verminderung ist sodann selbst während der Schonzeit durchzuführen.

(2) Wenn der Jagdausübungsberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf dessen Kosten sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen. Diese Personen dürfen sich das erlegte Wild oder Teile desselben, insbesondere auch die Trophäen, nicht aneignen.

(3) Obige Bestimmungen gelten sinngemäß für Grundstücke, auf denen die Jagd ruht (§ 9).

**Höchstschuß.****§ 77.**

Wenn die Jagd in einem Jagdgebiete derart ausgeübt wird, daß die Entwertung der Jagd in diesem oder in einem angrenzenden Jagdgebiete droht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde einen Höchstschuß für bestimmte Wildarten, gegebenenfalls nach Alter und Geschlecht getrennt, festsetzen.

**Einstellung des Abschusses.****§ 78.**

(1) Wenn eine Wildart in ihrem Bestande gefährdet ist, kann das Amt der Wiener Landesregierung in einzelnen oder allen Jagdgebieten den Abschluß dieser Wildart gegebenenfalls nach Alter und Geschlecht auf eine angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen.

(2) Falls durch die im Sinne des Abs. (1) getroffene Verfügung der Ertrag der Jagd wesentlich beeinträchtigt wird, kann dem Pächter der Gemeindejagd auf entsprechend begründetes Ansuchen von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Jagdpachtchillings bewilligt werden (§ 41).

**Abschußliste.****§ 79.**

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, eine Abschußliste zu führen und bis 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde die Liste über das in der Zeit vom 1. April des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres erlegte Wild in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Führung und Auswertung der Abschußlisten und die hierbei zu verwendenden Vordrucke werden durch Verordnung getroffen.

**Erlegen, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen.****§ 80.**

(1) Die Besitzer von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutze des Hausgeflügels Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, Wiesel, Habichte und Sperber fangen und ohne Anwendung von Schußwaffen töten. In einem solchen Falle ist dem Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufseher unverzüglich Mitteilung zu machen und das gefangene oder getötete Raubwild zu dessen Verfügung zu halten.

(2) Inwieweit den Fischereiberechtigten das Recht zum Fangen oder Erlegen von fischereischädlichem Wild zusteht, regeln die Vorschriften über die Fischerei.

(3) Nichtberechtigten Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung von Wild — unbeschadet der Bestimmungen des § 99, Abs. (3) — verboten. Ebenso ist das Berühren von Jungwild untersagt.

**C. Besondere Vorschriften für die Jagdbetriebsführung.****Wildfütterung.****§ 81.**

(1) Während der Notzeit ist das Wild in den Winterinständen zu füttern. Zum Schutze der Waldkultur sind die Jagdausübungsberechtigten insbesondere verpflichtet, rechtzeitig mit der Fütterung zu beginnen und sie über die ganze Notzeit fortzusetzen. Kommen die Verpflichteten trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Fütterungspflicht nicht unverweilt nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf deren Kosten selbst zu veranlassen; sie hat sich hierbei in der Regel der Jagdaufseher der Verpflichteten zu bedienen. In Gemeindejagdgebieten haftet die Sicherstellung für diese Kosten. Durch die Pflicht zur Fütterung des Wildes wird die Pflicht, das Wild in den für Land- und Forstwirtschaft erträglichen Grenzen zu halten, nicht berührt.

(2) Futterstellen für Hochwild (Streuen von Futter) dürfen ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb 200 Metern von der Grenze des Jagdgebietes und von Nadelholzbeständen unter 50 Jahren nicht errichtet werden.

**Jagdeinrichtungen.****§ 82.**

(1) Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, daß wohl das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist (Einsprünge), dürfen nicht errichtet werden.

(2) Der Pächter einer Gemeindejagd und der Gemeindejagdverwalter dürfen besondere Anlagen, wie Jagdhütten, ständige Ansitze, Futterstellen, Jagdsteige und dergleichen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers errichten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen, unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen, dann erteilen, wenn dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und der Jagdpächter oder Gemeindejagdverwalter die von der Bezirksverwaltungsbehörde als angemessen bezeichnete Entschädigung an den Grundeigentümer zahlt. Diese Anlagen sind dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht im Verfahren außer Streitsachen.

**Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten.****§ 83.**

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehre, mit Fallen und anderen Gegenständen oder Tieren, die zum Fangen oder Töten von Wild geeignet sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird jemand bei einer Zuwiderhandlung wider dieses Verbot betreten, so sind ihm das Gewehr, die Fallen und andere Gegenstände sowie Tiere von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat.

(3) Abgenommene Gegenstände sind sofort der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

**Jägernotweg.****§ 84.**

Wenn der Jagdausübende und die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen zum Jagdgebiete nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Wege oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umwege gelangen können, so hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmen, welchen Weg (Jägernotweg) sie durch das fremde Jagdgebiet nehmen können. Bei Benützung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstückes, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgeldgebühr verlangen, die im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig festsetzt.

**Krankgeschossenes Wild und Wildfolge.****§ 85.**

(1) Krankgeschossenes oder auch nur vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überwechselt, oder Federwild, das dorthin abstreicht, darf dort vom Schützen nicht weiter bejagt werden; seine Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes, in dem sich das Wild nun befindet, vorbehalten.

(2) Der Schütze hat die Anschußstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, kenntlich zu machen (zu verbrechen); er ist verpflichtet, für die eheste Verständigung des verfügungsberechtigten Jagdnachbarn Sorge zu tragen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen. Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiet ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle folgendes:

- a) Verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite des Schützen über der Grenze, so hat dieser nach den Vorschriften des Abs. (2) vorzugehen;
- b) verendet Schalenwild in Sichtweite über der Grenze, so hat der Erleger das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat der Erleger für eine zweckmäßige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, daß der Jagdnachbar darüber verfügen könne;

- c) anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen und ihm das erlegte Wild zur Verfügung zu halten;
- d) beim Überschreiten der Grenze darf die Schußwaffe nicht mitgeführt werden;
- e) wird die Nachsuche auf Schalenwild mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustande gebracht, so bleibt zwar dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht jedoch dem andern Jagdausübungsberechtigten zu;
- f) das Wild wird auf den Abschlußplan jenes Jagdausübungsberechtigten angerechnet, dem die Trophäe zufällt;
- g) hinsichtlich der Ausübung der Wildfolge in Gebieten, auf denen die Jagd ruht (§ 9), finden die Bestimmungen des § 10, Abs. (3), Anwendung.

**Beschränkung der Jagdausübung im Interesse der Landeskultur und der öffentlichen Sicherheit.****§ 86.**

(1) Vom Beginne des Frühjahres bis nach beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesitzers, auf bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt noch getrieben noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, die mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen, in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

(3) In der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober darf die Jagd mit Brackierhunden nicht ausgeübt werden; doch darf der Jagdausübungsberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hunden aushetzen.

(4) Auf Grundstücken, die mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weidausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

(5) Das Aussetzen von landfremdem Wild oder von jagdbaren Tieren, die der Land- und Forstwirtschaft schädlich sind, bedarf der Bewilligung des Amtes der Wiener Landesregierung.

(6) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(7) In der nächsten Umgebung von zusammenhängend verbauten Teilen des Stadtgebietes, von Stätten, die der Heilung oder Erholung Kranker und Rekonvaleszenten dienen, und von einzelnen

Häusern darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden. Auf Antrag einer Friedhofsverwaltung kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Schießen in der nächsten Umgebung des Friedhofes allgemein oder für gewisse Zeiten verbieten.

(8) Die Ausübung der Jagd auf Anlagen öffentlicher Verkehrsunternehmungen und in deren Umgebung kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Im besonderen unterliegt die Ausübung der Jagd auf Eisenbahnmundstücken den jeweiligen Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung über das Betreten der Bahnanlagen und der auf ihrer Grundlage erlassenen näheren Anordnungen.

#### Treibjagden.

##### § 87.

(1) Bei Treibjagden dürfen Unmündige als Treiber nicht verwendet werden.

(2) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht stattfinden, es sei denn, daß das Jagdgebiet so liegt, daß eine Störung des Gottesdienstes ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht vor dem 15. September abgehalten werden, mit Ausnahme der Streifen auf Rebhühner und Wachteln.

(3) Durch Verordnung können weitere Beschränkungen angeordnet, insbesondere Treibjagden auf bestimmte Wildarten verboten werden.

(4) Treibjagden im Sinne dieses Gesetzes sind Jagden, an denen mehr als vier Schützen und mehr als vier Treiber teilnehmen.

#### Verwendung von Schußwaffen.

##### § 88.

(1) Die zur Jagd verwendeten Schußwaffen müssen in gutem Zustande sein.

(2) Schalenwild und Trapphahnen dürfen nur mit der Kugel erlegt werden. Zur Erlegung dieses Wildes dürfen Handfeuerwaffen (Flaubertgewehre) und Gewehre, deren Patronen kürzer als 40 mm sind, nicht verwendet werden. Das Amt der Wiener Landesregierung kann in begründeten Fällen das Erlegen des Rehwildes auch mit Schrotschuß bei Verwendung von Schrot in der Mindeststärke von 4 mm (Nummer 6) und bei Einhaltung einer Schußentfernung von höchstens 20 Metern für zulässig erklären, wenn Jagdteilnehmer und andere Personen durch weittragende Kugelschüsse gefährdet sind.

(3) Schnellfeuerwaffen, Luftdruckwaffen, Waffen mit Schalldämpfern, Abschraubstutzen und alle anderen Gewehre, deren ursprüngliche und natürliche Form mit der Absicht verändert ist, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, dürfen zur Jagd überhaupt nicht verwendet werden.

#### Ausübung der Jagd bei Nacht.

##### § 89.

Das Erlegen von Wild bei Nacht, das ist, die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, und die Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist Schwarz- und Raubwild. Weitere Ausnahmen können durch Verordnung zugelassen werden.

#### Fangen und Vergiften von Wild.

##### § 90.

(1) Wildkaninchen, Dachs, Fuchs, Marder, Iltis, Wiesel, Fischotter, Bismartrate, Bilch, Habicht und Sperber, Weihen, Krähen, Elstern und Häher können in Fallen und in anderen Vorrichtungen zum Selbstfangen mit Ausnahme von Schlingen gefangen werden. Die Fangvorrichtungen dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen sie Menschen oder Nutztiere gefährden können. Die Fangvorrichtungen sind zur Vermeidung von Tierquälerei und des Verluderns regelmäßig wiederkehrend in Zeitabständen von mindestens 24 Stunden zu überprüfen.

(2) Durch Verordnung können weitere Fangarten und Fangmittel bezeichnet werden, die beim Fangen von Wild nicht angewendet werden dürfen.

(3) Das Fangen von Wild anderer als der im Abs. (1) genannten Arten ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(4) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

(5) Das Vertilgen von Wild durch Auslegen von Gift ist verboten. Nur die Vernichtung von Krähen und Elstern mittels Präparaten, die erfahrungsgemäß bloß von diesen Vögeln aufgenommen werden, ist gestattet. Hierbei sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Verkehr und die Gebarung mit Gift zu beachten.

#### Jagdhunde.

##### § 91.

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiete für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als er Jagdaufseher gemäß § 62 dieses Gesetzes zu bestellen hat. Sie müssen nach Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandsverhältnissen geeignet sein.

(2) Den Jagdausübungsberechtigten ist verboten, ihre Hunde in fremden Jagdgebieten herumstreifen zu lassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Jagdhunde, die bei Brackierjagden oder bei der Nachsuche nach angeschweißtem Wild die

Grenze des Jagdgebietes übersetzen. Ein wider dieses Verbot in fremdem Jagdgebiete herumstreifender Jagdhund darf vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher gefangen werden. Der gefangene Jagdhund ist seinem Besitzer zur Verfügung zu stellen oder, wenn dieser nicht bekannt ist, vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher in Verwahrung zu nehmen. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist hierüber Meldung zu erstatten. Der Besitzer des eingefangenen Hundes kann von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Ersatz des durch den Hund verursachten Schadens und der aufgelaufenen Kosten verhalten werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes binnen zwei Wochen nicht, ist der Hund dem Wiener Landesjagdverband zur Verwendung oder Verwertung zu übergeben. Aus dem allfälligen Erlös sind der von dem Hunde verursachte Schaden und die aufgelaufenen Kosten zu decken.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte und sein Jagdaufseher dürfen einen fremden im Jagdgebiete herumstreifenden Jagdhund, der nicht gefangen werden kann, töten, wenn durch ihn dem Wildstand erheblicher Schaden droht.

#### Jagende Hunde und streunende Katzen.

##### § 92.

(1) Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstande keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Hause entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden.

(2) Andere als die im § 91 genannten Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen allein jagend angetroffen werden, und streunende Katzen können vom Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdaufseher getötet werden. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte (Jagdaufseher) ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen unschädlich beseitigt werden.

(4) Den Besitzern der gemäß den Bestimmungen des Abs. (2) und des § 91, Abs. (3), getöteten Tiere gebührt kein Schadenersatz.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Gebiete, in denen dem Wildstande durch allein jagende Hunde Schaden zugefügt worden ist, anordnen, daß dort alle Hunde während der Brut- und Setzzeit mit einem sicheren Maulkorb versehen oder an der Leine geführt oder sonstwie sicher verwahrt werden.

#### V. Vorkehrungen gegen Wildseuchen.

##### Anzeige von Wildseuchen.

##### § 93.

Der Jagdausübungsberechtigte und die in seinem Jagdbetriebe verwendeten und zugelassenen Personen sind verpflichtet, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter dem Wildbestande des Jagdgebietes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Aufgefundene Wildkadaver, die auf eine bisher dort nicht festgestellte Wildseuche schließen lassen, sind zur Untersuchung seuchensicher verpackt, an eine durch Verordnung zu bestimmende amtliche Untersuchungsanstalt einzusenden, insoweit dies nach dem Zustande des Kadavers überhaupt möglich ist. Dies gilt auch von erlegtem seuchenverdächtigen Wild.

##### Abwehr und Bekämpfung von Wildseuchen.

##### § 94.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, das Durchstreifen des Jagdgebietes und den Abschluß einzelner Wildstücke zum Zwecke der Seuchenfeststellung den von der Verwaltungsbehörde entsendeten Erhebungsorganen zu gestatten und die behördlich angeordneten Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Diese Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen betreffen insbesondere: Abschluß von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Stücken; Beseitigung solcher Stücke; Standesregelung; Absuchen des Jagdgebietes mit Hunden; Anlage entsprechender Lecken, Fütterungen und Tränken und Auflassung solcher zweckwädriger Anlagen; Vertilgung von Tieren, die die Seuche verschleppen; Verabreichung von Arzneien; Verbot des Verkaufes und der Versendung von Wild in lebendem oder totem Zustande; einschränkende Verfügungen über die Einfuhr und das Aussetzen von Wild.

(3) Durch Verordnung werden weitere Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet und wird festgelegt, welche Wildkrankheiten als Wildseuchen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

#### VI. Jagd- und Wildschaden.

##### A. Schadenersatzpflicht.

##### Haftung für den Jagd- und Wildschaden.

##### § 95.

(1) Der Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, den Jagd- und Wildschaden, sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu ersetzen.

(2) Im Falle der Ausübung der Gemeindejagd durch bestellte Gemeindejagdverwalter treffen

die Stadt alle dem Pächter einer Gemeindejagd nach den Bestimmungen über den Jagd- und Wildschaden zukommenden Rechte und auferlegten Pflichten

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdgebiete gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatze von Jagd- und Wildschaden nach den zwischen dem Geschädigten und dem Eigenjagdberechtigten oder dem Pächter der Eigenjagd bestehenden Rechtsverhältnissen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die nur zur jagdlichen Bewirtschaftung dem Eigenjagdberechtigten überlassen wurden (§ 14, Abs. (5), und § 15). In diesem Fall übernimmt der übernehmende Eigenjagdberechtigte die für das abgetretene Gebiet vom früher dort Berechtigten begründeten Verpflichtungen zum Ersatz von Jagd- und Wildschaden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht des Eigenjagdberechtigten oder des Pächters der Eigenjagd dann ein, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat. Ein unzulänglicher Abschuss liegt vor, wenn hinsichtlich jener Wildarten, für die ein Abschussplan genehmigt oder ein Zwangsabschuss aufgetragen worden ist, den bezüglichen Bescheiden nicht entsprochen wurde. Alle dem Pächter einer Gemeindejagd nach den Bestimmungen über den Jagd- und Wildschaden zukommenden Rechte und auferlegten Pflichten treffen sodann den Eigenjagdberechtigten oder den Pächter der Eigenjagd.

(4) Den zum Ersatz von Jagd- und Wildschaden Verpflichteten steht es frei, gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtsweg Rückgriff zu nehmen.

### Jagdschaden.

#### § 96.

Als Jagdschaden ist jeder bei Ausübung der Jagd von den Jagdausübenden, Treibern und Jagdhunden an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachte Schaden zu verstehen.

### Wildschaden.

#### § 97.

(1) Als Wildschaden ist der innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen entstandene Schaden anzusehen, wenn er durch folgende jagdbare Tiere verursacht worden ist: Hoch-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Dachse, Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane oder Wildtruhhühner.

(2) Durch Verordnung kann aus Gründen der Landeskultur das im Abs. (1) angeführte Verzeichnis geändert oder ergänzt werden. Jagdbare Tiere, die der Land- oder Forstwirtschaft durch Vertilgen von Schädlingen erfahrungsgemäß mehr nützen als schaden, sind in dieses Verzeichnis

nicht aufzunehmen. Das gleiche gilt von jagdbaren Tieren, die in einem ordentlich geführten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erfahrungsgemäß keinen oder keinen nennenswerten Schaden verursachen.

### Schaden durch Wechselwild.

#### § 98.

(1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß Jagdgebiete, in denen Hoch- oder Schwarzwild erfahrungsgemäß umherwechselt, zu einem gemeinsamen Wildschadensgebiete zusammengefaßt werden können.

(2) In diesem Falle hat auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde — wenn sich das Gebiet auf mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, das Amt der Wiener Landesregierung — für die Dauer der laufenden Jagdperiode auszusprechen, welche Gebiete zu einem gemeinsamen Wildschadensgebiete gehören, auf das die in diesem Gebiete durch Hoch- oder Schwarzwild entstehenden Schäden auf alle Jagdausübungsberechtigten aufzuteilen sind. Dabei ist mangel's eines anderweitigen Übereinkommens der Schaden nach der Größe des Waldgebietes jedes einzelnen Gebietes auf die einzelnen Jagdausübungsberechtigten aufzuteilen. Diese haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, wird der Vertreter von der Behörde bestellt.

### Vorkehrungen des Grundeigentümers gegen Wildschaden.

#### § 99.

(1) Niemand ist verpflichtet, zur Abhaltung des Wildes von seinen Grundstücken Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu errichten oder sonst irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, sofern er hiezu nicht auf Grund eines besonderen Vertrages verbunden ist. Wildschaden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen (Weichselgärten), gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ohnedies gemäß § 9 ruht, und an einzeln stehenden Bäumen sind aber nur insoweit zu ersetzen, als erwiesen ist, daß der Grundeigentümer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die ein ordentlicher Landwirt solche Gegenstände zu schützen pflegt.

(2) Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren. Doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht zum Fangen des Wildes und an Wässern nicht so eingerichtet sein, daß das Wild bei Hochwasser dadurch gefährdet ist.

(3) Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, Aufstellung von Wild-

scheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch ohne Benützung freilaufender Hunde fernzuhalten. Im Weingartengebiet ist der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu vertreiben.

(4) Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, erwächst daraus dem Jagdausübungsberechtigten kein Schadenersatzanspruch.

#### Vorkehrungen des Pächters einer Gemeindejagd gegen Wildschaden.

##### § 100.

(1) Auch der Pächter einer Gemeindejagd kann innerhalb des Jagdgebietes gelegene Grundstücke durch Einzäunung oder andere geeignete Vorichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, insoweit der Grundeigentümer hiedurch in der Benützung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der zum Schadenersatz Verpflichtete bleibt jedoch für den trotz solcher Vorkehrungen entstandenen Wildschaden haftbar, wenn er nicht beweist, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

#### Ermittlung des Jagd- und Wildschadens.

##### § 101.

(1) Bei Ersatz von Schäden an Bodenerzeugnissen ist, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, der Schadensberechnung der Marktpreis der beschädigten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschaden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen verursacht wird, ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt und zwar nach Abzug des Aufwandes, der bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre. Auch ist bei der Abschätzung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung durch den Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist nicht zu ersetzen, wenn zur Zeit, als der Schaden erfolgte, die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können oder sollen oder, wenn, insofern es sich um Erzeugnisse handelt, die auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen ermangelten, durch die ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt.

(4) In allen Fällen ist bei Feststellung der Höhe des Schadens auch eine allfällige Minderung der künftigen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.

(5) Schäden an Waldkulturen sind nach den Regeln der Waldbewertung zu ermitteln.

#### B. Verfahren. Schiedsgericht.

##### § 102.

(1) Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden entscheidet, soweit sich die Parteien nicht gütlich einigen, mit Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das für jeden einzelnen Bezirk oder für Teile eines Bezirkes bestellt wird und aus je einem Obmann oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern besteht; einer von diesen wird vom Geschädigten, der andere vom Ersatzpflichtigen bestellt.

(2) Der Stellvertreter des Obmannes hat einzutreten, wenn der Obmann abgelehnt wird oder verhindert ist, seine Obliegenheiten zu besorgen.

#### Ernennung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters.

##### § 103.

(1) Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund eines von der Bezirksvertretung erstatteten Dreivorschlags nach Anhörung des Wiener Landesjagdverbandes für den Bezirk auf die Dauer der Jagdperiode ernannt.

(2) Zum Obmann und zu seinem Stellvertreter dürfen nur Personen, auf die die Bestimmungen des § 1, Abs. (1) und (2), des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, Anwendung finden oder sonst unbescholtene und unparteiische Personen, sofern sie mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen und mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden. Entsprechen die von der Bezirksvertretung vorgeschlagenen Personen diesen Bedingungen nicht, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde an den Vorschlag nicht gebunden.

(3) Der Obmann und sein Stellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Namen und Wohnort verlautbaren zu lassen.

#### Enthebung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters.

##### § 104.

Wenn der Obmann oder sein Stellvertreter seine Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versieht, hat ihn die Bezirksverwaltungsbehörde seines Amtes zu entheben. Das gleiche gilt, wenn der Obmann oder sein Stellvertreter aus triftigen Gründen um seine Enthebung ansucht.

#### Bestellung eines Vertreters des Pächters der Gemeindejagd.

##### § 105.

(1) Im Falle der Verpachtung der Gemeindejagd an einen Pächter, dessen ordentlicher Wohnsitz sich nicht innerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, hat dieser einen im Bezirke wohnhaften

Bevollmächtigten für die Entgegennahme von Zustellungen und zur Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu bestellen und seinen Namen und Wohnort dem Obmanne des Schiedsgerichtes bekanntzugeben.

(2) Unterläßt der Pächter dies binnen einer auf Antrag des Obmannes von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden Frist, so hat diese Behörde auf neuerlichen Antrag des Obmannes einen Vertreter zu bestimmen und ihn dem Pächter sowie dem Obmanne bekanntzugeben. Dieser Vertreter ist befugt, den Jagdpächter im schiedsgerichtlichen Verfahren insoweit rechtswirksam zu vertreten, als er nicht einen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmanne namhaft macht.

#### Anmeldung des Schadens.

##### § 106.

(1) Der Geschädigte hat vor Anrufung des Schiedsgerichtes von seinem Ansprüche dem Pächter der Gemeindejagd (dem gemäß §§ 24, Abs. (2), 98 oder 105 bestellten Vertreter) Mitteilung zu machen. Dieser hat sich hierüber binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung zu erklären. Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Geschädigte seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem Obmanne des zuständigen Schiedsgerichtes zu einem Zeitpunkt, in dem der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, anzubringen. In Fällen, in denen Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte das Schiedsgericht schon vor Ablauf der oben erwähnten Frist anrufen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung, noch vor der schiedsgerichtlichen Verhandlung eine gütliche Vereinbarung zu versuchen.

(2) Unterläßt der Geschädigte die rechtzeitige Anmeldung seines Anspruches beim Obmanne des Schiedsgerichtes, so erlischt sein Entschädigungsanspruch, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches gehindert war.

#### Entsendung von Schiedsrichtern.

##### § 107.

(1) Der Obmann hat ohne Verzug den Pächter der Gemeindejagd oder seinen Vertreter [§§ 24, Abs. (2), 98 oder 105], wenn die Jagd nicht verpachtet ist, den Gemeindejagdverwalter (§ 37) sowie den Geschädigten unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn sie mit gehörigen Ausweisen bei der Verhandlung erscheinen.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

(3) Unterläßt es eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, kann sich dieser als solcher nicht genügend ausweisen, wird er als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt oder tritt er als solcher zurück und wird nicht sofort ein anderer Schiedsrichter namhaft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann an Stelle der säumigen Partei einen Schiedsrichter zu berufen, der berechtigt ist, für seine Mitwirkung jenen Betrag anzusprechen, der sich unter Zugrundelegung der im Gebührensatz (§ 121) festgesetzten Gebühren ergibt.

#### Ablehnung von Schiedsrichtern.

##### § 108.

(1) Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen Verwaltungsorgane sich ihres Amtes zu enthalten haben (§ 7 A. V. G.).

(2) Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes. Über die Ablehnung des Obmannes des Schiedsgerichtes oder seines Stellvertreters entscheidet der Obmann des Oberschiedsgerichtes (§ 116).

(3) Eine Partei, die den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zu seiner Ablehnung nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei erst nach diesem Zeitpunkte bekanntgeworden ist.

#### Verhandlung vor dem Schiedsgericht.

##### § 109.

(1) Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt der Vergleich, so hat das Schiedsgericht in die Verhandlung einzugehen. Wenn die Frage strittig ist, ob der Schaden bei Ausübung der Jagd, durch Streifwild (§ 98) oder durch Wild einer Art verursacht wurde, die in das im § 97, Abs. (1), erwähnte Verzeichnis aufgenommen ist, hat der Obmann die Verhandlung zu vertagen und sofort hierüber das Gutachten eines von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten und beideten Sachverständigen einzuholen. Verneint der Sachverständige die gestellte Frage, hat der Obmann ohne weitere Verhandlung den Anspruch kostenpflichtig abzuweisen. Wird die Frage bejaht, ist unverzüglich eine zweite Verhandlung des Schiedsgerichtes einzuberufen.

(2) Bei dieser Verhandlung ist zunächst darüber abzusprechen, inwiefern eine allfällige Einwendung des Pächters der Gemeindejagd, daß der Geschädigte gemäß § 100, Abs. (2), und § 106,



Abs. (2), seinen Anspruch auf Schadenersatz verloren habe, begründet erscheint. Sodann ist über den Anspruch und in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 112) zu entscheiden.

(3) Auf Ansuchen einer Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

#### Neuerliche Verhandlung.

##### § 110.

(1) In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 107 vorzugehen und die Partei insbesondere aufzufordern, wenn tunlich, dieselben Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, die dem Schiedsgerichte bei der früheren Verhandlung angehört haben.

(2) Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichsversuch zu machen und, wenn dieser Versuch mißlingt, vom Schiedsgericht über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

(3) Im Falle nicht rechtzeitigen Einschreitens um die Vornahme der neuerlichen Verhandlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 106, Abs. (2).

#### Entscheidung des Schiedsgerichtes.

##### § 111.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen mit möglichster Beschleunigung nach freiem Ermessen im Rahmen der Parteianträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt die Meinung, der mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind, und, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über den höheren Betrag hinausgehen, für den der eine Schiedsrichter stimmt, und nicht unter den niedrigeren Betrag hinabgehen, für den der andere Schiedsrichter stimmt.

#### Aufteilung der Kosten des Verfahrens.

##### § 112.

(1) Die Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener eines Vertreters oder eines Rechtsbeistandes erwachsen, hat in allen Fällen die Partei selbst zu tragen (Parteikosten).

(2) Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche vor dem Schiedsgericht erwachsen, einschließlich der Vergütung für den Sachverständigen und die Vergütung für die Mühewaltung des Obmannes und der Schiedsrichter (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

a) Wer zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtet wird, hat — vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c — diese Kosten zu tragen.

b) Hat die den Anspruch erhebende Partei den Versuch einer gütlichen Vereinbarung unterlassen (§ 106, Abs. (1)) oder wird ihr Begehren gänzlich abgewiesen, so hat sie diese Kosten zu tragen, sofern der Gegner nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.

c) Wird der den Anspruch erhebenden Partei ein Ersatz zuerkannt, der nicht höher ist, als der ihr bei dem Versuche einer gütlichen Vereinbarung oder eines Vergleiches vom Gegner fruchtlos angebotene Betrag, so ist ihr auf Verlangen des Gegners der Ersatz dieser Kosten ganz oder zu einem angemessenen Teil aufzuerlegen.

#### Niederschrift.

##### § 113.

(1) Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der anzuführen sind: Der Tag der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der verschiedenen Parteien, ihre Anträge, das Ergebnis der Vergleichsversuche, der örtlichen Erhebungen und der sonstigen Beweisaufnahmen, die Beträge, für die die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes gestimmt haben, und die bei der Verhandlung gefällten Entscheidungen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben. Wurde bei der Verhandlung eine Entscheidung gefällt, so gilt die Niederschrift als Urschrift dieser Entscheidung.

(3) Der Obmann hat die Niederschrift bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu hinterlegen.

#### Ausfertigung des Schiedsspruches.

##### § 114.

(1) Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie sie nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzustellen.

(2) Die Ausfertigungen des Schiedsspruches sind vom Obmann zu unterschreiben.

**Berufung gegen den Schiedsspruch.****§ 115.**

(1) Gegen den Schiedsspruch kann die Berufung an das Oberschiedsgericht (§ 116) eingebracht werden

- a) vom Geschädigten, wenn der zuerkannte Schadensbetrag um mindestens 10 v. H. geringer ist als der angesprochene Betrag und wenn dieser Unterschied 100 S übersteigt;
- b) vom Ersatzpflichtigen, wenn der dem Geschädigten zuerkannte Schadensbetrag um mindestens 10 v. H. höher ist als der angebotene Betrag und wenn dieser Unterschied 100 S übersteigt.

(2) Die Berufung ist binnen einer Woche nach Empfangnahme oder Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches beim Obmann des Schiedsgerichtes schriftlich einzubringen. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(3) Der Obmann des Schiedsgerichtes hat ungesäumt die Berufung unter Anschluß aller auf den angefochtenen Schiedsspruch bezughabenden Geschäftsstücke dem Obmann des Oberschiedsgerichtes vorzulegen.

(4) Eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches durch das ordentliche Gericht ist nicht zulässig.

**Oberschiedsgericht.****§ 116.**

(1) Den Obmann des Oberschiedsgerichtes und seinen Stellvertreter ernennt das Amt der Wiener Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates.

(2) Der Wiener Landesjagdverband und die Wiener Landwirtschaftskammer ernennen je zwei Schiedsrichter.

(3) Das Oberschiedsgericht entscheidet in Senaten, die aus dem Obmann oder seinem Stellvertreter und aus je einem vom Wiener Landesjagdverband und von der Wiener Landwirtschaftskammer ernannten Schiedsrichter bestehen.

(4) Die Bestimmungen des § 108, Abs. (1), gelten auch für die Ablehnung der Mitglieder des Oberschiedsgerichtes. Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Obmann des Oberschiedsgerichtes. Über die Ablehnung des Obmannes des Oberschiedsgerichtes oder seines Stellvertreters entscheidet das Amt der Wiener Landesregierung.

**Verfahren vor dem Oberschiedsgerichte.****§ 117.**

(1) Unzulässige oder verspätet eingebrachte Berufungen hat der Obmann des Oberschiedsgerichtes zurückzuweisen.

(2) Auf das Verfahren vor dem Oberschiedsgerichte sind die Bestimmungen der §§ 111 bis 114 und 115, Abs. (4), sinngemäß anzuwenden.

**Haftung der Schiedsrichter.****§ 118.**

Ein Schiedsrichter, der die durch Annahme der Bestellung übernommenen Verpflichtungen, am schiedsgerichtlichen Verfahren mitzuwirken, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen durch seine schuld bare Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.

**Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.****§ 119.**

Insoweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte und dem Oberschiedsgerichte die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**Wirksamkeit des Schiedsspruches.****§ 120.**

(1) Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes oder des Oberschiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach Empfangnahme oder nach Zustellung der Ausfertigung des rechtskräftig gewordenen Schiedsspruches zu entrichten.

(2) Rechtskräftige Schiedssprüche und die vor dem Schiedsgerichte oder dem Oberschiedsgerichte geschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 E. O. Der Obmann hat auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einer Ausfertigung zu bestätigen.

**Gebührensatz, Drucksorten.****§ 121.**

Durch Verordnung ist ein Gebührensatz festzusetzen, nach dem die Amtskosten (§ 112) im einzelnen Falle zu berechnen sind. Das Amt der Wiener Landesregierung hat zur Verbilligung und Beschleunigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens geeignete Drucksorten aufzulegen.

**C. Vertragmäßige Regelung des Schadenersatzes.****§ 122.**

Durch ein mit einzelnen Grundeigentümern (Grundbesitzern, Nutznießern und Pächtern) unmittelbar abgeschlossenes Übereinkommen können über den Ersatz des Jagd- und Wildschadens von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Ansprüche aus solchen Vereinbarungen sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

**VII. Jagdkataster und Jagdstatistik.****§ 123.**

Das Amt der Wiener Landesregierung hat einen Jagdkataster über sämtliche Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten werden durch Verordnung erlassen.

**VIII. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.****Behörden und Aufsichtsbehörde.****§ 124.**

(1) Zur Handhabung dieses Gesetzes sind in I. Instanz, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden berufen.

(2) Liegt ein Jagdgebiet im Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist in Angelegenheiten, die über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehen, im allgemeinen jene Behörde zuständig, in deren Bereich der größere Teil des Jagdgebietes gelegen ist.

(3) Aufsichtsbehörde ist der Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung.

**Instanzenzug.****§ 125.**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, steht gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde die Berufung an die Landesregierung offen.

**Jagdbeiräte.****§ 126.**

(1) Zur Beratung der Behörde in Angelegenheiten der Jagd wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat gebildet. Ihm obliegt auch die Unterstützung der Behörde in ihrer Aufsichtstätigkeit und im besonderen bei der Genehmigung der Abschlußpläne sowie bei der Überwachung der Durchführung der letzteren.

(2) Der Jagdbeirat besteht bei der Bezirksverwaltungsbehörde aus drei, beim Amt der Wiener Landesregierung aus fünf Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, die im Falle der Verhinderung der Mitglieder für diese einzutreten haben. Von den drei Mitgliedern des Bezirksjagdbeirates werden zwei vom Wiener Landesjagdverband und einer von der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet. Von den fünf Mitgliedern des Landesjagdbeirates werden drei vom Wiener Landesjagdverband, darunter ein Berufsjäger, und zwei von der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet. Sie sollen in Jagdangelegenheiten sachverständig und mit den Verhältnissen

der Jagdgebiete vertraut sein. Jedem Jagdbeirat hat überdies ein Organ der Bezirks-, beziehungsweise Landesforstinspektion als amtlicher Jagdsachverständiger mit beratender Stimme anzugehören.

(3) Jeder Jagdbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Jagdbeiräte sind berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, die sie berufen hat, Anträge zu stellen und wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen. Dem Landesjagdbeirat sind Entwürfe zu Gesetzen für den Wiener Landtag und zu Verordnungen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zur Begutachtung zu übermitteln.

(5) Die Mitglieder der Jagdbeiräte üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

**Beratung der Jagdbeiräte.****§ 127.**

(1) Die Jagdbeiräte treten zu ihren Beratungen auf Einladung der Behörde oder ihres Vorsitzenden zusammen. Die Behörde ist berechtigt, zu den Beratungen jederzeit einen Vertreter zu entsenden. Die Behörde kann Gutachten ihres Jagdbeirates auch im schriftlichen Wege einholen.

(2) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist.

**IX. Übertretungen und Strafen.****Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.****§ 128.**

(1) Die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Wiener Landesjagdverband (§ 56), die Gemeindejagdverwalter (§ 37) und die Jagdaufseher (§ 62) sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der in den §§ 71 und 73 enthaltenen Verbote.

**Strafen.****§ 129.**

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen werden, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze

zur Anwendung zu kommen haben, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 S geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 2000 S erhöht werden.

(2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von einem bis zu 30 Tagen erkannt werden.

(3) Die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 16 V. St. G.) darf 30 Tage nicht übersteigen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Straferkenntnis kann auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitze einer Jagdkarte auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(6) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes erlangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Landesjagdverband in Kenntnis zu setzen.

#### Verfall von Gegenständen.

##### § 130.

(1) Bei Übertretungen der §§ 69, 73, 77, 78, 89, 90, des § 71, Abs. (1), des § 75, Abs. (4), des § 87, Abs. (2), des § 88, Abs. (2), oder der auf Grund des § 87, Abs. (3), des § 90, Abs. (2), oder des § 94, Abs. (2), erlassenen Verordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde zugleich auf den Verfall des widerrechtlich gefangenen, erlegten, zum Verkaufe ausgetretenen oder versendeten Wildes (in Verkehr gesetzten Wildbretes) oder der widerrechtlich angeeigneten, in Verkehr gebrachten oder versendeten Eier des Federwildes zu erkennen.

(2) Bei Übertretung der §§ 83, 89, 90 oder der auf Grund des § 90, Abs. (2), erlassenen Verordnung ist auf den Verfall der verbotenen Gegenstände (Tiere) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(3) Im Falle des § 88 können bei Bestrafung des Übertreters auch die widerrechtlich verwendeten Schusswaffen einschließlich Munition als verfallen erklärt werden.

(4) Von den Vorschriften der Abs. (1) bis (3) kann auch unabhängig von einem Strafverfahren Gebrauch gemacht werden.

#### Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände.

##### § 131.

(1) Wild, Eier des Federwildes und abgenommene erlaubte Schusswaffen und sonstige Gegenstände, die auf Grund des § 130 als verfallen erklärt wurden, sind im Wege der öffentlichen Feilbietung zugunsten der Gemeinde zu

veräußern. Erlaubte Schusswaffen dürfen nur an befugte Büchsenmacher oder Waffenhändler veräußert werden.

(2) Besitzen die verfallenen Gegenstände wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung, so sind sie dem Landesmuseum abzugeben.

(3) Verfallen erklärte verbotene Schusswaffen und solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind einer Verwendung für öffentliche Zwecke zuzuführen, an das Landesmuseum abzugeben oder zu vernichten.

#### Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren.

##### § 132.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unbeschadet der Bestimmung des § 102, Abs. (1), auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, die aus einer nach diesem Gesetz strafbaren Verwaltungsübertretung abgeleitet werden.

#### Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrechtes.

##### § 133.

(1) Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Jagdrechtes abgeleitet werden, stehen bei Eigenjagden dem Jagdausübungsberechtigten, im Falle der Verpachtung der Eigenjagd aber dem Pächter und bei Gemeindejagden dem Pächter, wenn aber das Gemeindejagdrecht durch einen Sachverständigen ausgeübt wird, der Stadt zu. Solche Ersatzansprüche können außerhalb eines Strafverfahrens nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

(2) Den im Abs. (1) genannten Personen gebührt als Ersatz des Schadens, den ihnen ein anderer schuldhaft dadurch zufügt, daß er unbefugt Wild beschädigt, erlegt oder sich aneignet, der Betrag, der zur Beschaffung eines gleichwertigen lebenden Stückes erforderlich ist, abzüglich des Nutzens, den der zur Erhebung des Ersatzanspruches Berechtigte aus der Verwertung des beschädigten oder erlegten Wildes gezogen oder zu ziehen absichtlich versäumt hat.

#### X. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

##### § 134.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Verordnungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes, die bisher noch in Geltung bestehenden Vorschriften des Reichsjagdgesetzes in der

Fassung vom 23. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 410, sowie die hiezu erlassenen Verordnungen außer Kraft.

(4) Die im § 12 dieses Gesetzes vorgesehene Kundmachung hat das Amt der Wiener Landesregierung erstmalig bis 31. Juli 1948 zu verlautbaren. Bis zu der hierauf nach § 13 des Gesetzes erfolgenden Feststellung des Gemeindejagdgebietes bleiben die bisher anerkannten Eigenjagdrechte aufrecht.

(5) Der Beginn des ersten Jagdjahres der neuen Jagdperiode kann unbeschadet seines Ablaufes mit 31. Dezember 1948 in der im Abs. (4) erwähnten Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung mit einem nach dem 1. Jänner 1948 liegenden Tage des Jahres 1948 festgelegt werden.

(6) Eine Verpachtung von Jagdgebieten nach diesem Gesetz ist erstmalig erst nach Festlegung des Gemeindejagdgebietes gemäß § 13 dieses Gesetzes zulässig. Bis dahin bleiben alle noch aufrechten Jagdpachtverträge in Geltung, es sei denn, daß die Vertragsparteien eine vorherige Beendigung des Pachtvertrages ausdrücklich vereinbaren. Bei herrenlosen Jagdrevieren ist in der Zwischenzeit gemäß § 37, 1. Satz, vorzugehen.

(7) Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes bestellten Jagdbeiräte bleiben bis zur erstmaligen Bildung auf Grund dieses Gesetzes in Funktion. Die Behörde ist jedoch berechtigt, einzelne Mitglieder des bestellten Jagdbeirates ohne Angabe von Gründen abzurufen und an deren Stelle andere einzusetzen.

(8) Bis zur ersten Konstituierung des Wiener Landesjagdverbandes tritt an seine Stelle ein vom Amt der Wiener Landesregierung auf Vorschlag des Jagdbeirates bei diesem Amte zu bestellender provisorischer Ausschuss, der binnen zwei Wochen aus seiner Mitte den provisorischen Vorstand wählt.

(9) Der provisorische Ausschuss hat die zum Zweck der satzungsgemäßen Konstituierung des Wiener Landesjagdverbandes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Ausarbeitung des Satzungsentwurfes und seine ungesäumte Vorlage an das Amt der Wiener Landesregierung zur Genehmigung in die Wege zu leiten und im übrigen für die vorläufige Regelung der Geschäftsführung zu sorgen.

(10) Insofern eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, werden die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Aufgaben vom Wiener Magistrat besorgt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Körner Kritscha

## 7.

### Gesetz vom 23. Jänner 1948, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

##### Abgabepflicht.

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien ist eine Abgabe an die Stadt Wien zu entrichten.

#### § 2.

##### Gegenstand der Abgabepflicht.

(1) Als Ankündigungen im Sinne des § 1 sind alle Ankündigungen durch Druck, Schrift, Bild oder Ton anzusehen, die an öffentlichen Verkehrsanlagen (Verkehrs- oder Erholungsflächen, Eisenbahnen, Flußläufen u. dgl.) oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Licht- oder Schallwirkungen oder durch besondere Apparate hervorgebracht werden.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ankündigungen auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden.

(3) Privaträume sind öffentlichen Räumen gleichzuhalten, wenn sie dem allgemeinen Zutritt offenstehen; hierzu gehören zum Beispiel Gastwirtschaften, Vergnügungsorte, Theater, Ausstellungsräume, Verkaufsläden, Bahnhofsräume, Gartenanlagen u. dgl. Der Umstand, daß solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt betreten werden können, nimmt ihnen nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Raumes im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als öffentliche Räume gelten auch die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel.

#### § 3.

##### Von der Abgabe befreite Ankündigungen.

(1) Von der Abgabe sind befreit:

1. Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden;

2. Ankündigungen von Wahlen;

3. Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien;

4. Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäfts-

räumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen;

5. Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden;

6. der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln;

7. Ankündigungen, die der Suche nach im Kriege vermißten Personen dienen (Suchankündigungen).

(2) Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

#### § 4.

##### Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage.

(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, 10 v. H. des vereinbarten Entgeltes. Ist das vereinbarte Entgelt nicht auf einmal, sondern in bestimmten Zeitabschnitten zu leisten, so ist die Abgabe von jedem Teilbetrag zu entrichten.

(2) Die Kosten der Herstellung der Ankündigungen sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen. Als Herstellungskosten sind aber nur jene Kosten anzusehen, die für die Herstellung des Ankündigungsmittels selbst, wie des Plakates, Laufbildes, Diapositives, der Schallplatte, unmittelbar und nachweislich aufgelaufen sind, nicht aber die Geschäftskosten oder die Kosten der Herstellung jener Gegenstände, die der Vorführung und Belassung oder Anbringung und Belassung von Ankündigungen dienen, wie Plakatwände, Litfaßsäulen, Projektionsapparate.

(3) Läßt der Ankündigende die Ankündigung durch einen Vermittler besorgen, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei aber jenes Entgelt, das an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer für die betreffende Ankündigung zu leisten ist, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

(4) Werden abgabepflichtige Ankündigungen mit der Schaustellung von Waren in Schaukasten oder Vitrinen verbunden, dient jener Teil des Gesamtentgeltes, der nach dem Verhältnis der beanspruchten Schaufläche auf die Ankündigung entfällt, mindestens aber ein Drittel des Gesamtentgeltes als Bemessungsgrundlage.

#### § 5.

##### Vergleichsweise Feststellung der Bemessungsgrundlage.

Für Ankündigungen, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht oder nicht verlässlich feststellen läßt oder das angeblich zu leistende Entgelt nicht den ortsüblichen Entgelten entspricht.

#### § 6.

##### Abgabe- und Haftpflichtige.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Ankündigung vornimmt oder vermittelt (Werbungsmittler). Er ist jedoch berechtigt, die Abgabe von demjenigen, der die Ankündigung veranlaßt, einzuziehen. Letzterer (der Ankündigende) haftet mit ihm zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird die Ankündigung nicht durch einen gewerbmäßigen Werbungsmittler vorgenommen, so ist zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, wer die Ankündigung veranlaßt. In diesem Falle haftet derjenige, der Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt überläßt, für die Abgabe bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Feuermauern zur Anbringung von Ankündigungen mittels Olanstriches begründet keine Haftpflicht des Gebäudeeigentümers.

#### § 7.

##### Anzeige- und Auskunftspflicht.

(1) Unternehmer, die die Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernehmen (Werbungsmittler, Kinos u. dgl.), haben diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes dem Magistrat anzuzeigen. Unternehmer, die eine derartige Tätigkeit erst nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes aufnehmen, haben die Anzeige innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn zu erstatten.

(2) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Werbungsmittlers veranlaßt, hat dies dem Magistrat vorher unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Angabe des allenfalls für ihre Anbringung, Ausstellung oder Vornahme zu leistenden Entgeltes anzuzeigen. Der Magistrat kann anordnen, daß ihm bei dieser Gelegenheit die Ankündigung zwecks Anbringung eines die Anmeldung ersichtlich machenden Zeichens (Marke, Stampiglie od. dgl.) vorzulegen ist, wenn ihre Beschaffenheit dies zuläßt.

(3) Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, dem Magistrat die zur Bemessung und Kontrolle der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf jeder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und der Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen den Besteller, die Zahl und die Größe der hergestellten Ankündigungen sowie das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes anzugeben.

### § 8.

#### Rechnungslegung und Entrichtung der Abgabe.

(1) Unternehmer, die die Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, sind verpflichtet, für jeden Monat bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats dem Magistrat unaufgefordert eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabe ohne Zahlungsauftrag oder vorherige amtliche Bemessung an die Stadt Wien einzuzahlen.

(2) In die Abrechnung sind alle vereinbarten Entgelte einzubeziehen. Vorauszahlungen sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie empfangen werden.

(3) Wurde ein bereits der Abgabe unterzogenes Entgelt nachgewiesenermaßen wegen Aufhebung des Geschäftes rückerstattet, so kann die dafür entrichtete Abgabe erstattet werden. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des ihn begründenden Ereignisses geltend gemacht wird.

(4) Die Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. Wird sie nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie hinsichtlich ihres Inhaltes als genehmigt.

(5) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines nach den vorhergehenden Absätzen zur monatlichen Abrechnung verpflichteten Unternehmers durchführt oder durchführen läßt, hat die Abgabe vor der Anbringung, Ausstellung oder Vornahme der Ankündigung an die Stadt Wien einzuzahlen. Bei Dauerankündigungen, für die das Entgelt nicht auf einmal, sondern in bestimmten Zeitabschnitten zu leisten ist, ist die Abgabe von jedem fälligen Teilbetrag bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Die Abgabe wird vom Magistrat erforderlichenfalls mittels Zahlungsauftrages bemessen.

### § 9.

#### Buchführungspflicht.

(1) Unternehmer, die gegen Entgelt Ankündigungen besorgen, sind verpflichtet, Bücher oder

sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die vorgenommenen Ankündigungen, das hiefür vereinnahmte Entgelt und die hienach entfallenden Abgabebeträge zuverlässig ersichtlich sein müssen.

(2) Die Bücher oder Aufzeichnungen sowie sonstigen auf den Betrieb sich beziehenden Aufzeichnungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

### § 10.

#### Kontrolle.

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Die Abgabepflichtigen sowie deren Angestellte sind gehalten, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Berechnung der Abgabe von Belang sind, und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen sowie Behelfe, die die Durchführung von Ankündigungen sowie die hierfür geleisteten Entgelte betreffen, jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

### § 11.

#### Bemessung von Amts wegen.

Wenn der Abgabepflichtige

- a) der ihm im § 7 auferlegten Pflicht zur Anzeige und zur Auskunftserteilung nicht oder nicht richtig nachkommt oder
- b) mit der Vorlage der ihm nach § 8 obliegenden Abrechnung im Verzuge ist oder eine unrichtige oder unvollständige Abrechnung vorlegt oder
- c) der im § 9 vorgesehenen Buchführungspflicht gar nicht oder nur mangelhaft entspricht oder
- d) der ihn nach § 10 treffenden Pflicht zur Duldung der Kontrolle nicht nachkommt, kann die Abgabe unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen werden.

### § 12.

#### Vereinbarungen über die Abgabe.

Der Magistrat kann mit einzelnen oder mit Gruppen von Abgabepflichtigen Vereinbarungen

über die zu entrichtende Abgabe treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und die Abgabeleistung der Abgabepflichtigen nicht wesentlich verändern. Bei Abfindungsvereinbarungen mit Gruppen von Abgabepflichtigen haften alle, die solchen Vereinbarungen beigetreten sind, für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

### § 13.

#### Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 8, Abs. (4) und (5), § 11) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

### § 14.

#### Zwangweise Eintreibung.

Rückständige Abgabebeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

### § 15.

#### Bemessungsbehörde.

Bemessungsbehörde ist der Wiener Magistrat.

### § 16.

#### Rechtsmittel.

Gegen die Heranziehung zur Abgabe und sonstige Abgabebescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig.

### § 17.

#### Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes finden die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, Anwendung.

### § 18.

#### Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

### § 19.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit und gilt für alle Ankündigungen, die von diesem Zeitpunkt an vorgenommen werden. Ankündigungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden, unterliegen der Abgabe nur dann, wenn sie nicht binnen drei Monaten entfernt werden. Wird eine solche Ankündigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht entfernt, so ist der Abgabepflicht vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes an zu entsprechen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Körner Kritscha

### 8.

#### Kundmachung des Magistrates vom 27. Februar 1948, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Wien.

Auf Grund des § 2, Abs. (2), des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

Im Tarif, der dem Gesetz vom 12. Dezember 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 3/1948, über die Neufestsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und der Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen angeschlossen ist, hat es statt „Verwaltungsaufgaben“ richtig „Verwaltungsabgaben“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:  
Körner